



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I.II.III.IV.V. & VI. dabey gehaltene Protocolla.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. oberwehntes obstaculum bloß an Oesterreich und der Spanier Seiten beruhete, und 1645.
 Julius. sonst die Sachen allerseits in solchen terminis bestünden, daß des endlichen Schluß-
 ses halber keine geringe Hoffnung obhanden wäre; und zwar auch Seiner Excel-
 lenz neben Herrn SALVIO das Werk dahin zu beschleunigen gedächte, daß verhof-
 fentlich innerhalb 12. Tagen des nechsten das verfaßte Schwedische Instrumentum
 Pacis extradirt werden solle.

§. XXVI.

Derer Evan-
 gelicorum zu
 Münster ge-
 pfogene Deli-
 berationes
 über derer Ca-
 tholicorum

Was darauf ferner, quoad singula
 membra, zu Münster, unter denen
 Evangelicis vor Consultationes gepflo-
 gen und überall resolviret worden, geben
 nachstehende ausführliche Protocolla

No. I. II. III. IV. V. & VI. zu erkennen,
 wobey das Directorium, Innhalt des
 ersten Protocollis, dem Brandenburg-
 Culmbachischen Gesandten aufgetragen
 worden.

Endliche Er-
 klärung.
 Wobey Bran-
 denburg-
 Culmbach
 das Directo-
 rium geführt.

N. I.

Sessio Evangelicorum Monasteriensium in puncto Gravaminam
 d. 8. Julii Anno 1646.

Directorium Culmbach: P. p. Es wäre den Herren Gesandten samt und
 sonders bekandt, was für Deputationes im jüngst gehaltenem Evangelischen Rath
 geschlossen und folgend in der That ergangen, hätte demnach die Deputirte, daß
 sie sich beliebt lassen wolten, umständliche Relation davon abzustatten.

„Darauf einer nach dem andern seine Relation ablegete, und zwar erstlich
 „wegen der Deputation ad Svecicum Legatum Herrn Graf Dren-
 „stern, wie nachfolget. Der Herr

Braunschweig-Lüneburg-Cellische: Er habe jetzt erwähnte Deputation
 in Gegenwart des Altenburgischen und Weymarischen Abgesandten, die sämtlichen
 Herren Evangelische Gesandten ihrenthalben dienstfleißig zu grüßen gebehren, mit
 Vermelden, daß sie igo, um der Evangelischen Gravamina zu besodern, nach
 Osnabrück wiedergehen wolten, vergangenen Sonntag halber 8. bey Herrn Graf
 Drenstern verrichtet, und alles, was bey jüngstem Rathschluß vorgeloffen, pro-
 poniret, auch in Ausgang der Proposition den gangen Handel der Evangelischen re-
 commendiret. Darauf Herr Graf Drenstern præmittis præmittendis geant-
 worter; Es wäre ihm nicht allein von Herzen lieb, daß sie nunmehr dem Zweck nä-
 her zu treten sich angelegen seyn ließen, sondern es gefiel ihm auch wohl, daß die de-
 liberationes utrinque zu Osnabrück und Münster eifrig sollen fortgestellt wer-
 den, wolten sie nun, ihrer Anzeige nach, in loco tertio zusammen kommen und mit
 einander communiciren, solte es ihm also mit gefallen, und wolte an ihm nichts er-
 mangeln lassen, er thät nur nicht mehr wünschen, als daß sie je eher je lieber mit ihrem
 puncto Gravaminum fertig werden könten, so wolten sie denselben dem Instru-
 mento Pacis pro Conditione sine qua non, mit einverleiben. Könnte auch uner-
 innert nicht lassen, daß Er, Herr Graf Drenstern, um 4. Uhr des vorigen Tages
 bey den Franzosen gewesen, und sie zum Frieden sehr geneigt befunden, in Erwegung,
 daß sie Elsaß und Sundgau mehr kauften, als durch die Waffen erhielten, darum
 sie den Kayserlichen etwas beweglicher zureden wolten, denn sonst, und aus deren
 halsstarrigen Beharrung, etwas übel zu besorgen, die Franzosen hätten daneben
 verheissen den Erz-Hertzoglichen Pupillis 3. Millionen Francken richtig zu zahlen, die
 Schulden im Elsaß zum halben Theil über sich nehmen, und nicht allein alle Jahr
 dem Kayserthum 150000. Rthlr. pro onere erlegen, sondern zur Zeit des Türcki-
 schen Krieges 10000. Mann zu halten. Im übrigen hätten sie angelobet, das Brei-
 gau und andere Dertter abzutreten, aber Elsaß Zabern mußte demoliret werden,
 und Philipsburg neben Breybach könten sie nicht verlassen. Demnach beruhete nur
 der

1646.
Julius.

der meiste Unterscheid oder Verhinderung der Composition hierin, daß die Kayserlichen und Frankosen wegen der unmittelbaren im Elsas belegenen Freyen Reichs-Städte, und dann, daß man den König in Spanien in den Reichs-Frieden schliessen wolle, einig würden, deren das Letzte aber gar nicht zuzulassen, denn ob der Spanier schon mit dem Frankosen einen Krieg führete; dennoch aber das Römische Reich deswegen im Frieden seyn könnte. Ihro Excellenz Graf Orenstern hätte dieses auch neulicher Zeit mit dem DON PINERANDA abgeredet, welcher sich zwar vernehmen lassen, es könnte ohne Spanien kein Friede geschlossen werden. Es hätten sich aber die Stände des Reichs hieran nicht zu kehren, sondern solten nun ehest schliessen und zum Zweck eilen. Denn so bald er nacher Osnabrück wiederkommen wäre, wolten er, Herr Orenstern, neben seinen Collegen dahin arbeiten, wie Sie innerhalb 12. Tagen den Kayserlichen ihr Instrumentum Pacis extradirten; für welchen gut- und wohl-meyntlichen Bericht und Erklärung die Herren Deputirte Ihro Excellenz hoch gedancket, und cum recommendatione rei Evangelicæ debita ihren Abschied wiederum genommen ic.

1646.
Julius.

Hessen-Darmstadt: Sagte an, was er an die Chur-Sächsischen, krafft ihm aufgetragener Commission, gebracht, und was er hinwiederum vor Antwort bekommen: Nemlich er habe ihnen die Conventa des jüngsten Rath-Schlusses vorgestellet, und darüber ihr Gutachten requiriret. Es gefiel ihnen der angebeute Modus deliberandi gar wohl, bevorab weil sie alles mit den Schweden communiciren wolten ic. Es wäre der Catholischen ihre Resolution einer grossen Wichtigkeit, darum man sich nicht precipitiren wolle, man müsse aber, ehe man auf die Ultima fortschreite, nicht viel Disputirens von der Ordnung der Articuli anfangen, sondern der Catholischen seriem, wie sie unsere Ordnung amplectiret, sich hinwieder belieben lassen, auf allen Fall könnte man ja Notas Marginales machen, es wäre aber auch wohl zu observiren, weil in der Catholischen ihrem vermeyntlichen letzten Project viele Obscura & Inania gesetzt, ja viel ausgelassen, daß man jeso solche zu erklären, ergänzen, und die Necesfaria hinein zu rücken nicht versäumen müsse. Insonderheit wären 3. Punkten, die hart halten würden, in gute Obacht zu nehmen, als 1) daß man den Catholicis, ihrer Meynung nach, das Reservatum Ecclesiasticum in perpetuum nachgeben solte. 2) Daß die Mediata Bona Ecclesiastica (die seyn entweder vor oder nach dem Passauischen Vertrag eingezogen) uns Evangelischen nur ad ceneum annos gelassen, da sie doch uns zu ewigen Zeiten adjudiciret werden solten. 3) Man würde vor die Unterthanen nicht leichtlich eine Autonomiam erhalten, es möchte damit endlich für die Reichs-Städte und in specie Augspurg vielleicht etwas erhalten werden, wiewohl auf solche Maß, die sie, die Kayserlichen, selber geben würden. Sie, die Chur-Sächsischen, wolten neben andern Evangelischen Ständen alle Mühe und Fleiß anwenden helfen, damit der vorgestekte Zweck vermähleins erreicht werden könne. Was nun das Directorium betrifft, solches hätten sie mit Stillschweigen übergangen.

Culmbach: Es hätte ihre Deputation an die Chur-Brandenburgische wegen des streitigen Excellenz-Tituls, und daß heute der Graf von Wittgenstein von hier wieder weggereiset, nicht ins Werk gerichtet werden können.

Pommern: Excusiret sich, weil er eben so wohl ein Chur-Fürstlicher Gesandter, als der Graf von Wittgenstein und ejusdem potestatis, bittet einen andern an seine Stelle abzuordnen.

Culmbach Directorium: Sagte nomine Collegii Evangelici den Herren Deputirten Dank wegen der Mühewaltung, und daß sie von Graf Orenstern so erwünschete Resolution zu Wege gebracht hätten. Wienvol nun auch zu wünschen gewesen wäre, daß die Chur-Sächsischen das Directorium im Fürsten-Rath hätten über sich nehmen wollen, so müsse man doch mit ihrer cooperation, dazu sie sich anerbotten, zu frieden seyn.

Braun

1646. Braunschweig-Lüneburg-Celle: Er wüßte sich aber zu erinnern, daß Herr WESENBECCIUS sich in dergleichen Fällen zu Osnabrück jederzeit hätte gebrauchen lassen. Daß man aber nun in Entstehung der Primariorum zu den gegenwärtigen, weil sie Secundarii seyn, einen deputiren solle, wäre gar wol in Bedenken zu ziehen.

1646. Julius.

Pommern: Wiederholte die abgelegte Relationes und vermeynete es bestehe zwischen ihm und Herrn WESENBECK hierin ein grosser Unterscheid, weil dieser zu Osnabrück, nicht als ein Deputatus, sondern als Collega bey den Legatis Electoralibus in obangedeuten Fällen sich finden und verschicken lassen. Wosfern aber den Herren Evangelischen Gesandten gefiele, daß er solche Deputation hinführo über sich nehmen solle, wollte er endlich den respectum seponiren, und sich bey seinen Herren Collegis als ein Fürstlich-Pommerscher Abgesandter angeben und referiren.

Württemberg: Er habe sich schon anfangs gefürchtet, daß die an die Herren Chur-Brandenburgischen bestimmte Deputation ohne Effect abgehen würde, Er wollte aber mit dem Excellenz-Streit nichts zu thun haben, bäte demnachst, daß Herr Frombhold, Pommerischer Gesandter, ad exemplum WESENBECCI die einmahl angetragene Commission über sich nehmen möchte.

Hessen-Cassel: Hat sich entschuldigen lassen, weil er nöthig hätte verreisen müssen.

Darmstadt: Sagte gleichfalls, daß Herr Wesenbeck der Evangelische Fürstlichen Decreta oder Desideria den Chur-Fürstlichen istorum nomine vorge tragen, bäte, daß Herr Frombhold an ihm begehrete Commission annehmen wolle.

Baden-Durlach: Wie Braunschweig-Lüneburg. Es wäre auch endlich gleich viel, es wollte Herr Frombhold, Pommerischer Gesandter, entweder als ein Deputirter, oder aber als ein Collega dieser Deputation Folge leisten.

Wetterauische Grafen: Amplectirete Majora.

Fränkische Grafen: Wie Braunschweig-Lüneburg-Celle, vermeynete dardneben, es bestehe cardo rei hierin, ob die Chur-Fürstlichen Secundarii sich den Titul (Excellenz) anmassen wollten oder nicht, wosfern sie sich dessen begeben, wollte und könnte man den Württembergischen adjungiren, wo aber nicht, so müsse man Herr Frombhold allein abordnen.

Franckfurt: Wie Braunschweig-Lüneburg-Celle.

Regensburg: Wie Darmstadt.

Colmar: Recommendiret die 10. Reichs-Städte, davon er aber zu anderer Zeit mehr ins Mittel bringen wollte: in ceteris conformirte Er sich den Majoribus.

Conclusum: Sofern die Chur-Brandenburgischen den Titulum Excellentia nicht affectiren wollten, würde Culmbach und Württemberg zu deputiren seyn; wo sie sich aber excellentiren lassen wollten, wäre Herr Frombhold die Sache allein zu committiren.

Die andere Umfrage:

Directorium Culmbach proponiret weiter: Weil jüngst so wohl hier als zu Osnabrück concludiret, daß man die Deliberationes eifrig fortsetzen, und communiciren solle; wäre nöthig, diese drey nachfolgende Quaestiones für igo zu er wegen, und dann im Nahmen Gottes den Anfang zu machen. 1) Quando, 2) Ubi, 3) Quomodo deliberationes instituendae?

Culmbach: Repetirete anhero, was in nechst vorhergehender Session vorgebracht, nemlich, daß man so viel möglich auf die Ultima und moderata consilia

1646.
Julius.

lia bedacht seyn solle, denn solches die höchste Noth und Gefahr, sonderlich in den Fränkischen und Schwäbischen Craysen, da sich alles zur Desperation ansehen liesse, erfoderte. Seine Instruktion ginge dahin, daß er Gottes Ehre, unfers geliebten Vaterlandes Wohlfahrt, und der Christenheit auch Nachkommen Gedeihen befodern helfen wolle; man müsse zwar wohl nicht zu viel einräumen, jedoch aber wäre es nicht rathsam, daß man den Bogen zu hoch spannen wolle, und alles aufs genaueste ausgrübelte, hätte daneben, das ganze Collegium officiose, daß gleichwie er im Fürsten-Rath das Directorium nicht affectiret, und er nunmehr bey insiehenden Real-Handlungen wegen seines geringen Judicii, Experienz und Gedächtnis, eines und das andere übergehen oder versehen möchte: Daß man ihn also solcher Verwaltung entheben, und den Braunschweig-Lüneburg-Cellischen Gesandten, den Er an seine Stelle, als nächst nachsichenden, wollte vorgeschlagen haben, auftragen, wo aber solches nicht statt finden sollte, daß die Herren Gesandten ihm nicht allein bekräftigt, sondern auch mit der Feder zu Hülffe kommen wollten; danebenst protestirend, daß dafern er unwissend etwas versehen möchte, sie ihm solches zum argen nicht ausdeuten wollen ꝛ.

Was nun anlangete die Quæstion Quando? so stellte er dahin, ob es den Herren Gesandten beliebe, noch heute Nachmittag, oder Morgen um 3. Uhr, wieder zusammen zu kommen ꝛ. Den Locum (oder quæstionem Ubi?) betreffend, so wäre sein Rath, man behielte den isigen univervalem alhier im Bischoffs-Hofe, welches das Mayntzische Directorium gern zuliesse. So viel die quæstion Quomodo? angehet, so wüßte Er sich zu erinnern, daß in materialibus concludiret, daß man der Evangelicorum Media pro objecto deliberationis, welches ihm mitgefiele, behalten solle, es wäre aber nöthig, daß man zugleich auf das Kaiserliche Instrumentum Acht hätte, und Er sehe es für rathsam an, daß man einen Punkt nach dem andern examinire.

Braunschweig-Lüneburg-Cell: Bäte, daß der Culmbachische wolle ferner wie vorhin das Directorium führen, könnte er ihm dabey mit Rath und That nach seinem Vermögen behülflich seyn, wollte Ers an ihm gewißlichen nicht erman- geln lassen, Er wüßte aber wohl, daß der Herr Culmbachische hierzu capabel gnug- sam wäre und ferner seyn würde; im übrigen referirte er sich auf das neulich im Für- sten-Rath gefallene Conclusum. Die quæstionem Quando? belangend, so wäre er deswegen indifferente, er wollte sich auch allemahl nach Möglichkeit willig finden lassen, insonderheit soll ihm die dritte Nachmittags-Stunde nicht zuwider seyn. Quæ- stionem Ubi? concernirend, wäre er mit Culmbach einig, bedürffte aber keines sonderlichen Mayntzischen Consens, weil der Orth gemein. Ad quæstionem Quo- modo? liesse ers bey obermeldtem jüngsten Concluso bewenden, mit angeheffter Er- innerung, daß der Evangelicorum Media cum Catholicorum conferiret, und ad materiam ipsam nur allein getreten werden müsse. Quoad cætera, wie Culm- bach. Idem dixit pro Grubenhagen.

Pommern: Erbot sich, bey den Chur-Brandenburgischen zu vernehmen, ob sie angeregtes prædicarum Excellentia fallen lassen wollen, auf allen Fall aber müste Württemberg oder er solches, ut privatus, und nicht in qualitate Legati Electoralis verrichten. Lobete consilia moderata, hielt es aber für besser, daß das Directorium bey dem Culmbachischen verbleibe, mit angehängtem Verheissen, ihm zu succurriren. Ad quæstionem Quando? Es wäre ihm alles gleich, wenn nur so viel Zeit indulgiret würde, daß man es mit seinen Herren Collegen überlegen könnte, damit seine Vota von denselben nicht corrigiret werden möchten. Ad quæ- stionem Ubi? Er approbirete neben andern diesen Orth, wenn man nur sicher seyn könnte, daß die Vota von denen, so für der Thür stehen, nicht wieder ausgetragen wür- den, wie neulich auch zu Berlin geschehen. Ad quæstionem Quomodo? der Evangeli- schen Erklärung müste pro objecto deliberandi behalten werden, doch dadurch den inskünftige benöthigten Formalibus unabgebrochen ꝛ.

Württemberg: Wie vorgehende.

Hessen-Darmstadt: Dieweil er morgendes Tages seine Reise wieder auf
Dritter Theil. D D Dina

1646.
Julius.

1646.
Julius.

Dénabrick nehmen würde, wollte es ihm nicht anstehen einen sonderlichen modum deliberandi vorzuschlagen: Repetirte aber das Braunschweigische, Pommerische und Württembergische Vota; sagte, daß er und andere dahin instruiret, daß sie nicht bey den extremis, so viel möglich, bestehen, sondern ehest circumspecte & prudenter fortfahren sollten. Die vornehmste und unbeschrenkte Punkten der Catholischen müste man erst resolviren, und über den übrigen mangelhaften fernere und vollkommene Erklärung begehren &c. Wäre auch zu dem Ende nicht undienlich, wenn man unterweisen mit den Catholicis communicirte.

1646.
Julius.

Baden-Durlach: Wiederholete der vorgehenden Vota.

Wetterauische Grafen: Wie vorgehende.

Fränckische Grafen: Submittirete sich den Majoribus.

Regensburg: Wie Darmstadt.

Colmar: Amplectirete Majora.

Nürnberg: Wie die Fränckische Grafen.

Conclusum: 1) Daß bey dem Culmbachischen das Directorium ferneres verbleiben soll, weil es nun ja nicht anders seyn könne, müste man sich an Seiten Culmbach darein geben, und bedankete sich gegen alle für die verheißene Assistenz. 2) Daß man in genere solche Moderation, die eine jede specialis materia an die Hand geben werde, gebrauchen müsse. 3) Daß man Morgen um 3. Uhr wieder zusammen kommen müsse, wofern sonst nichts anders bey einfallen möchte. 4) Daß ein Diener für des Städtischen Collegii Thür gestellet werden soll. Et quantum ad ultimam quaestionem Quomodo? So bleibe es darbey, daß der Evangelischen Project, oder Media Pacis, das objectum deliberandi, doch aber von Articulu zu Articulu gegangen, verbleiben soll. Darum dann Morgen, in Betracht das sich nachgehends der ordo und formalia wohl finden würden, zufoerst in Amnestia & norma Pacificationis Passaviensis ut & Religionis, zu deliberiren seyn werde.

N. II.

Sessio Evangelicorum Monasterii in puncto Gravaminum d. 10. Julii hor. antemer. 1646.

Nachdem den 10ten Julii hor. antem. der Evangelischen Fürsten und Stände Hochansehnliche Fürtreffliche Herren Abgesandte auf vorher beschene Zusammenforderung erschienen und versammelt gewesen, hat der Fürstliche Brandenburg-Culmbachische Herr Abgesandter, als Director, proponiret: Er hätte, neben dem Württembergischen der bey der ersten Session ihnen aufgetragenen Commission halber, sich zu den Chur-Fürstlichen Brandenburgischen Gesandten gestern um 5. Uhr verfüget, und berührte Commission dem Concluso gemäß ausgerichtet. Die Chur-Fürstlichen Brandenburgischen hätten sich bedanket der Communication, und daß man sie, neben den Herren Chur-Sächsischen Gesandten um Assistenz und Einrahten, auch respectivè das Directorium zu führen, ersuchet hätte, wären expresse befehlich, so wohl bey diesem Punct als dem ganzen Friedens-Werke alles was zuträglich, mit Rath und That zu besodern, wolten auch solches nach Vermögen thun, und mit dem Chur-Fürstlich-Sächsischen conferiren, wie sie ihre deliberationes in Puncto Gravaminum anzustellen, und solches mit den Herren Evangelischen nochmals communiciren; hätten darauf discourriert de modo tractandi, von Wichtigkeit und Beschleunigung der Tractaten &c.

Württemberg: Repetirten das, was Culmbach von der Chur-Fürstlich-Brandenburgischen Gesandten Erklärung referiret.

Brandenburg-Culmbach: Daß Hauptwerck betreffend wäre bekandt, daß gestern die Zusammenkunft bestimmt, aber auf egllicher der Herren Abgesandten Begehren

1646. gehren bis heute verschoben worden. So wären nun hierauf diese Umfragen anzustellen: 1646.
Julius. Julius.

- 1) Ob die 6. ersten Articuli der Herren Evangelicorum Vorschläge stillschweigend vorbey zu gehen?
- 2) Ob der Amnistia in Politicis in künftigen Project zu gedencken oder nicht?
- 3) Quod si sic, wie weit und auf was massen?
- 4) Auf welchen terminum a quo Restitutio in Ecclesiasticis zu setzen und zu behalten?
- 5) Ob dem termino a quo gewisse conditiones oder clausulen anzuhängen.

Eulmbach: Ad 1) hätte wahrgenommen, daß bemeldte Articuli in sich begriffen 1) occasionem zu fernerer Handlung. 2) repetitionem præliminarium. 3) daß die Evangelischen die Media Catholicorum pro Mediis nicht hielten. c. Weilt es nun solche unnöthige Sachen, die nur Verzögerung verursachten, als hätte man deswegen sich nicht damit aufzuhalten. Ad 2) Den punctum Amnistia belangend hielte er dafür, daß derselbe zu den Gravaminibus proprie nicht gehörete und mit denselben nicht zu vermischen wäre, weil er in der Cronen Propositionibus und Kayserlichen Duplic seine sonderliche Stelle hätte, auch in den dreyen Reichs-Collegiis in absonderliche Consideration gezogen worden, zudem wären die Gravamina im Reiche gewesen, ehe man der Amnistie vordröhen gehabt. Demnach aber doch der punctus Amnistia mit in die Gravamina gebracht und zwar Articulo 1. der Catholischen, Articulo 3. der Evangelischen Erklärung; neben dem auch derselbige in die Gravamina Ecclesiastica ratione termini vielfältig mit einlieffe; als wäre er auch wiewol mit wenigen zu berühren. Ad 3) Befinde man die Differenz darinn bestehen, daß die Evangelischen Stände sich mit dem Kayserlichen Amnistie-Edicto nicht können begnügen lassen, wie solches in dem Bedencken mit mehrerem ausgeführet, dahingegen aber die Catholischen berührtes Edict für einen Reichs-Schluss halten. So hielte er demnach dafür 1) negandam esse minorem; denn man wäre mit diesem Schlusse zu Regensburg nicht allerdings richtig umgangen, massen eine universalis Amnistia per majora Evangelicorum daselbst beschloffen, nachmals aber wieder derselben Willen anders herausgegeben, und im Druck gebracht worden, welches sie endlich hätten geschehen lassen müssen, weil man ihnen zu den hiesigen Tractaten Hoffnung gemacht hätte, solches contestirten auch die Actades Frankfurtschen Deputation-Tages, und wäre daselbst ein sonderbares Gutachten der Universal-Amnistia halber abgeben worden. 2) Zeugete der effect, daß bey der mehrerwehnten Amnistie die Stände nicht gesichert noch der vorgesezte allgemeine Friedens-Zweck zu erheben. Quod si vero sublatum velimus effectum, tollendam esse causam. 3) Gesehet, daß offtbesagtes Kayserliches Amnistie-Edict ein Reichs-Schluss sey, so wäre jedoch nichts neues, daß mutatis circumstantiis auch die Conclusa verändert würden. Ad 4) Wäre er der Meynung, es würde diese Frage von sich selbst fallen, wann eine Universal-Amnistie erhalten würde, wann aber dieses nicht geschehe, und der von den Evangelischen begehrte terminus nicht zu erlangen stünde, müste man einen tertium intermedium terminum suchen. Er erinnerte sich, daß Anno 1631. die Herren Evangelischen das Absehen auf 1620. gehabt, weil er aber die Differentiam zwischen 20. und 24. nicht wüste, und ihm nicht allerdings bekandt, was für Stände außer Baden-Durlach und Pfalz in der Zeit gravirt seyn möchten, als könnte er Niemand præjudiciren und sein Recht abvoriren, sollte es aber ingemein also beliebt werden, wolte er sich darinn nicht zu wieder legen. Ad 5) Vermeynte, es würde keiner clausul bedürffen, wann der terminus a quo Anno 1620. erhalten würde, wann aber solches nicht geschehen solte, müste man dahin sehen, wie der gravirten Jura am besten salviret werden könten.

Ansbach: Wie Eulmbach.

Braunschweig-Lüneburg: Bedanckte sich der Mühewaltung, welche die Fürstlich-Eulmbachische und Würtembergische Herren Abgesandte bey den Chur-Brands-Dritter Theil. Dd 2 den

1646.
Julius.

denburgischen gehabt, und wäre zu erwarten, was diese bey der Sachen entweder allein oder neben den Herren Chur-Sächsischen thun würden, wiewohl er nicht anders aus des Fürstlich-Württembergischen Herrn Abgesandten Rede vernommen, als das sie ratione loci & modi agendi consentirten. Ad 1) Die 6. Articuli referirten sich auf die Hauptsächliche Erklärung, in welcher dazu Anlaß gegeben worden. Demnach aber die Catholischen keine weitere Erwähnung davon gethan, da sie doch dessen Articulo 3. wohl Ursach gehabt hätten: als könnte man es auch disseite wohl dabey beruhen lassen. Ad 2) Die Catholischen Stände hätten sich eine zeithero bemühet, den punctum Amnistiae und punctum Gravaminum in einander zu flechten, auf daß sie das eine mit dem andern haben möchten, und daß sie noch jezo darbey verbleiben, erscheinete aus dem, daß sie punctum Amnistiae pro conditione Pacis gesetzt hätten, diesem aber sey vorzukommen, und die besagte beyde Punkte zu separiren, man könnte aber doch den Punctum Amnistiae nicht vorbey gehen, damit es nicht das Ansehen gewinne, als ob man tacendo consentirte. Im übrigen differirten punctus Amnistiae & Gravaminum origine, forma & materia &c. Ad 3) Was die Amnistia in Politicis betreffe, könnte man sich auf die Reichs-Bedencken referiren, als in welchen der Evangelischen Meynung ausgeführt. Ad 4) Man könnte auf Annum 1618. nicht bestehen (1) weil die Kaiserlichen endlich bekehrten, daß sie denselben terminum nimmer eingehen wolten. (2) Wären die Evangelischen Stände zwischen Anno 1618. und 1620. seines Wissens nicht groß graviret, es möchte den in den Erbländern geschehen seyn. (3) Müße man ascendendo dem Catholischen auch etwas entgegen stehen, damit man endlich mit Gottes Hülff einander umfassen möge. Man hätte Anno 1631. auf dem Depurations-Tage zu Franckfurt das Absehen gehabt, auf Annum 20. exclusive, und also in effectu auf den Anfang des 1621. Jahrs. Braunschweig-Lüneburg litte an seinem Orte keinen Schaden dabey, wenn auch die Restitutio gleich auf Annum 1627. gerichtet würde, suchete aber allein das Bonum Publicum, und hielt demnach dafür, daß die offterwehnte Restitutio auf Annum 1620. exclusive zu richten sey, führte darauf mit mehrern diese Rationes an: 1) Das Römische Reich wäre groß, der Evangelischen aber insonderheit alhie zu Münster wenig beykommen, könnte sich demnach gar leichtlich begeben, daß esliche graviret würden, wann die Restitutio auf Annum 1624. gesetzt würde, weil um dieselbige Zeit schon esliche Exorbitantien mit untergelauffen wären, zum wenigsten könnte man hierin die Eviction nicht wohl präctiren. Die Evangelischen wären Anno 31. in summis angustiis gewesen, und post pugnam Lipsiensem die Franckfurter Tractaten von den Catholischen aufgeruffen, diemvil dann die Evangelischen auch damahls nicht weiter als biß auf Annum 20. gehen wolten, als würde man es vielweniger jezo, da das Evangelische Wesen in zimlichen Zustande begriffen wäre, thun können; und mögte, wofern es geschehen, die Cron Schweden solches ihr für einem Despect anziehen. 3) Die ganze Pfalz würde schon nicht mit begriffen, wann man Annum 1620. setzete. Und obgleich dieselbige Sache auf absonderliche Tractaten verwiesen; so wäre es doch ein Gravamen, daß man sie von den andern Sachen separirte, und allein per exceptionem beobachtete. 4) Hätten Catholici sich nicht zu beschwehren, wann sie erhielten, daß der Terminus Restitutionis auf Annum 1620. gerichtet würde, zumahlen da ihnen vorbehalten werden solte, daß sie vorbringen möchten, welche davon zu excipiren wären. 5) Wäre es dem modo agendi zuwider und gewinne das Ansehen, als ob die Evangelischen sich fürchteten, wann sie alsobald 6., hingegen die Catholischen nur 3. Jahre nachließen. 6) Wann die Catholischen im geringsten etwas durch diesen wieder die Evangelischen geführten Krieg erhalten und gewinnen sollten, möchte ihnen wohl nach diesem, da sie wieder zu Kräften kämen, die Lust wieder aufsteigen, daß sie es nochmals auf solche Weise zu versuchen sich unternehmen. 7) Die Osnabrugenses würden vermuthlich auch dahin gehen, daß Anno 20. besagter massen zu willigen. Ad 5) Es würde nicht schaden, wenn man setze plenarie, plene &c. zu restituiren, das übrige könnte nochmals in exceptionibus geschehen; leßlich erinnerte er nach abgelegtem Voto, daß seines Wissens eine Universal-Amnistie per Majora zu Regenspurg nicht würde geschlossen seyn, wie der Herr Culmbachische angeführt hätte, ließe es aber dahin

Gru

1646.
Julius.

1646.
Julius.

Grubenhagen: Wie Braunschweig-Lüneburg.

Württemberg: Ad 1) hielte auch dafür, wie die Vorfisende, daß Articulus 1. 2. 4. 5. 6. könnten übergangen werden. Ad 1) Conformirte sich den Superioribus und sähe gern, daß der Punctus Amnistia, wohin er gehörete, remittiret würde. Ad 3) Diese Quæstion wäre auch schon resolviret. Ad 4) Wäre eine schwere Frage, man erinnerte sich aber, daß zu Frankfurt Annus 20. exclusive & Annus 21. inclusive gesetzt wäre, repetirte darauf eglische von Braunschweig-Lüneburg angeführte Rationes und schloß dahin, daß auf Annum 20. obbesagter massen die Restitution zu richten sey. Jedoch weil man neulich gut befunden, daß man nachgeben solle, so viel man immer könnte, als stellet er es zu fernern Nachdenken, ob nicht eventualiter zu resolviren, ob und wie fern man noch weiter gehen wolte, wann etwa dieser Terminus de Anno 1620. oder 1621. nicht zu erhalten seyn sollte. Ad 5) Wie Braunschweig-Lüneburg.

1646.
Julius.

Hessen-Cassel: Ad 1) Consentirte mit den Vorfisenden. Ad 2) & 3) Wie Braunschweig-Lüneburg. Ad 4) Ihre Fürstliche Gnaden die Frau Land-Gräfin würde nichts dabey verlieren, wenn gleich der Terminus Restitutiois in Ecclesiasticis auf Annum 1620. oder 1624. gesetzt würde, hielte aber doch publici boni causa dafür, daß man von dem Termino Anni 1618. nicht zu weichen hätte, die von Braunschweig-Lüneburg angeführte Rationes militirten eben sowohl pro termino Anni 1618. als 20. so würden auch die Exceptiones salvandi gravatos inter Annum 1618. & 20. grosse Schwerheit haben, doch wolte er sich den Majoribus conformiren, zumahlen wenn durch so gesetzten Terminum Niemand gravirer würde. Ad 5) Es würde hoch vonndthen seyn, daß man sich bey dem beliebten Termino mit guten Clausulen verwahrete, denn auch schon Anno 1618. eglische Stände gravirer worden.

Baden-Durlach: Ad 1) 2) & 3) Conformirte sich den Majoribus. Ad 4) wäre eine schwere Frage:

„Lese darauf einen Brief seines gnädigen Fürsten und Herrn, darin, so viel man vernehmen kunte, enthalten war, daß Ihre Fürstliche Gnaden der Terminus Anni 20. exclusive beliebt, ja im End auch seines Theils, so gar der Terminus de 12. Martii 1622. nicht zuwieder seyn würde, doch daß Dero Interesse wegen der Graffschafft Spanheim beobachtet würde.“

Schloß darauf, daß Anno 20. besagter massen eingewilliget werden könnte, doch würde zuvor deswegen mit den Cronen zu reden vonndthen seyn. Ad 5) Wie Braunschweig-Lüneburg, erinnerte darneben, daß man vernommen, es wäre am Kayserlichen Hofe ein Catalogus proscribendarum personarum & confiscandorum honorum vorhanden: wäre demnach vonndthen, daß man um dessen Abschaffung anhielte, und wieder dergleichen Proceduren protestirte.

Pommern: Ad 1) 2) 3) Wie die Vorfisende. Ad 4) Hielte dafür, man könne von dem Termino Anni 1618. nicht wohl weichen, denn der Herr Graf Drenstern ausdrücklich gesagt, daß die Cron Schweden darauf bestehen würde. So hätte er auch von seinem Gnädigsten Herrn keine andere Instruction.

„Lese darauf Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht Brief, dessen Inhalt war, daß Hochgedachte Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht nochmalts bey dem Termino des 1618. Jahres verblieben.“

Fuhr darauf ferner fort, und sagte, daß wann Annus 1610. per Majora sollte beliebt, und niemand darunter gravirer werden, würde Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht es Ihr auch nicht zuwieder seyn lassen. Ad 5) Es müsse in den Clausulen derjen-

1646. gen gedacht werden, welchen nicht geholfen wäre per Terminum Anni 1620. 1646.
Julius. Wann auch ein solcher Catalogus, wie von dem Baden-Durlachischen Abgesandten
gemeldet, vorhanden wäre, möchte desselben wohl Erwähnung geschehen.

Wetterauische Grafen: Ad 1) 2) & 3) Wie die Vorstehende. Ad 4) Verbliebe aus Mangel der Instruction bey Anno 18. und befürchtete, wann man in Ecclesiasticis so viel zurück ginge, möchten die Catholischen daraus eine Consequenz machen, und die Evangelischen auch in Politicis ebenmäßig so weit zurück treiben wollen, beliebte doch endlich Annum 1620. inclusive.

Fränckische Grafen: Ad 1) Wie ganz unnöthig und überflüssig, die vor diesem unterschiedlich erwehnte Præliminaria specificæ und ausführlich zu wiederholen; also stellte er dahin, ob sie nicht gleichwohl ihrer Wichtigkeit nach, & ne tacendo illis quasi renunciatum videatur, sich generaliter tribus verbis darauf zu beziehen seyn möchte. Ad 2) Ob wohl zu Nürnberg, Regensburg und Franckfurt ex parte Evangelicorum selbst der Punctus Amnistie & Gravaminum Ecclesiasticorum novorum five durante bello exortorum etiam invitis & contra nitentibus Catholicis, zu dem Ende confundiret und vermischet werden wollen, damit die deposcedirte Evangelischen Stände per modum simplicis & univiersalis Amnistie, breviori manu zur völligen Restitutione Bonorum Ecclesiasticorum quam Secularium gelangen möchten. Jedoch demnach sich Status rerum & circumstantiarum seithero so weit alteriret, daß bey anjese vorstehenden Tractatibus super dicto puncto Gravaminum eben so grosse wo nicht näher und bessere Hoffnung und Mittel, dadurch besagtes Intent zu erreichen, als per viam Amnistie vorhanden, und einmahl der Punctus Restitutionis Bonorum Ecclesiasticorum, seiner Natur und Eigenschaft nach, vielmehr ad materiam Gravaminum, als gleich andern proprie und directo von dem Krieg ihren Ursprung her habenden Sachen, ad punctum Amnistie gehörig ist: Als wird in alle Wege der Punctus Amnistie in Politicis von diesem Wercke zu separiren, und Ad 3) auf der Catholischen dazu gegebenen Veranlassung, desselben anderst nicht dann allein remissive, und daß man nemlich selbigen an sein gehöriges Ort unvorgreiflich dahin wolte gestellet seyn lassen, zu gedencken seyn. Ad 4) Aus Ermangelung Special-Instruction könnte man sich diß Orts mit den vorstimmenden Majoribus ad Terminum 1620. exclusive und also in effectu 1621. pro totum leichtlich conformiren, zumaln weil noch zur Zeit kein sonderbarer Nutz und Vortheil dabey zu erschen, wenn man schon sobald denen Catholicis mit Einwilligung des auf 1624. gestelten Termini nachgeben solte. Indeme man in den übrigen Puncten annoch in zimlich starcken Extremis gegen einander begriffen, und würde man instänfftig, und im Fall man Catholischen Theils sich je zu solchem Termino Anni 1621. keinesweges ver stehen wolte, ferner zu bedencken haben, ob und wie weit, ohne Præjudiz des gemeinen Evangelischen Wesens und eines oder andern Standes in particulari, disfalls etwas weiters nach zu geben seyn möchte, in eum eventum alle fernere Nothdurfft vorbehalten. Und könnte man ad 5) noch zur Zeit dem Termino à quo diese General-Clausul mit anshenken, daß die Restitutio pure & simpliciter absque ullis conditionibus seu exceptionibus, wie die Rahmen haben mögen, geschehen solte, die übrige Specialia würde die nachfolgende Materia in ein und den anderen an die Hand geben.

Eosimar: Ad 1) 2) 3) & 5) Conformat se Majoribus. Ad 4) Vermeynte, es wäre publici boni causa der Terminus Anni 1620. exclusive zu ergreifen, und obgleich dadurch vielen nicht geholfen würde: so könnten dieselbigen exceptionibus a regula salviret werden.

Nürnberg: Weiln seinen Herren Principalen und Oberrn einiger Unterscheid oder sonderbahres Interesse, so ratione der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte, oder auch des gesammten Evangelischen Wesens, zwischen den Terminis de Anno 1620. und 1624. vorlauffen möchte, nicht beandt, als könnten es dieselben solches Falls, und da es zu Beschleunigung der Sachen und verhoffender Erhaltung anderweitiger mehr nützlichern

1646. lichern und erprießlichen Conditionen dienen und reichen sollte, ihres Theils wohl
 Julius. geschehen lassen, wann es schon auf deme so wohl von den Chur-Sächsischen als auch de-
 nen Catholischen Gesandten vorgeschlagenen Termino a quo de Anno 1624. da-
 hin gestellet werden sollte; Liefse es aber noch zur Zeit als in casu dubio bey denen
 vorstimmenden Majoribus ratione termini de Anno 1621. per totum bewenden,
 jedoch cum decenti reservatione, im Fall der Sachen dadurch geholffen, und der
 vorgesezte Haupt-Scopus erreicht werden sollte.

Lindau: Vergleichet sich den Majoribus.

Brandenburg-Culmbach, *Directorium*: Der Dancksagung gegen Wür-
 ttemberg und Brandenburg-Culmbach wäre unnöthig.

Ad quaest. 1) Was die erste Frage betreffe, wären alle Vota dahin gangen, daß
 die Præliminaria, als welche nicht grosser Erheblichkeit wären, möchten übergangen
 werden.

Ad quaest. 2) & 3) Giengen die Majora dahin, man hätte dahin zu sehen,
 daß nicht der Punctus Gravaminum mit dem Puncto Amnistia commisciret
 werden möchte, und könnte man kürzlich andeuten, daß man besagten Punctum
 Amnistia an seinen Ort liewe gestellet seyn, und referirte sich damit auf die Reichs-
 Bedencken.

Ad quaest. 4) Befinden sich 9. Vota pro Anno 1620. exclusive, reserva-
 tis Juribus & Restitutione Antegravatorum.

Ad quaest. 5) Die Clausulen würden sich bey dem Lauffe der Tractaten fin-
 den, und könnte unter andern gesezet werden, daß die Restitution PURE & PLE-
 NARIE geschehen möchte.

Bev künftiger Deliberation wären nachfolgende Punkte vorzunehmen. 1) Ob
 des Geistlichen Vorbehalts, als eines nicht-Substantial-Stückes des Religion-Frie-
 dens, abermahl zu gedencken? 2) Quod si non, versirete man gleichwohl in conra-
 dictoriis dissals mit den Catholischen, und fragte sich was für eine Expediens hierin
 zu finden? 3) Worauf aequalitas beyder Religionen zu stellen: und wie dieselbige
 einzurichten? 4) Welches Theils Formalia in obgesezten Puncten zu behalten, oder
 welchergestalt beyde zu modificiren und in eine andere Form zu bringen.

N III

Sessio Evangelicorum Monasterii die 10. Julii Anno 1646. in puncto
 Gravaminum hor. pomerid. habita in loco consueto.

Brandenburg-Culmbach, *Directorium*: P. p. Man hätte das erste Ca-
 pit abgehandelt und per Majora geschlossen, darum nun das andere auch zu be-
 trachten seyn würde, selbiges aber bestünde fürnemlich in 4. Puncten oder Fragen,
 als: 1) Ob des Geistlichen Reservati Ecclesiastici, als eines nicht-Substantial-
 Stückes des Religion-Friedens, abermahl zu gedencken? 2) Wann man disfalls
 dafür hielte quod non, und man gleichwohl mit den Catholischen hierüber in con-
 tradictoriis versirete, was hierunter für ein Expediens zu finden? 3) Worauf
 aequalitas beyder Religionen zu stellen, und wie solche einzurichten? 4) Welches
 Theils Formalia in obgedachten Puncten zu behalten, oder welcher gestalt beyde zu
 modificiren und in eine andere Form zu bringen.

Brandenburg-Culmbach: Er wollte dafür halten, wann das Reserva-
 tum Ecclesiasticum von den Catholischen in ihrer Erklärung in specie nicht ge-
 sezt, könnte man solches wohl vorbey gangen haben, dieweil es aber so offenbar mit
 hinein gerücket, und dessen effectus exprimiret, müste man dasselbe mit Stills-
 schweigen nicht übergehen. Der Unterscheid zwischen beyden Theilen bestünde darin,
 daß die Catholischen den Geistlichen Vorbehalt für ein Substantial-Stück halten,
 wel

1646.
Julius.

welches aber die Evangelischen im 7. Articul des Ersten Projectis in puncto Gravaminum mit kräftigen Rationibus widersprochen, solch Reservatum Ecclesiasticum bliebe noch immer dubium und indecisum, darum es pro norma nicht gesetzt werden könnte. Ad 2) Vermeynete, es wäre nicht Noth, daß man Evangelischen Theils denselben Articul berühren solle, wie dann solches auch Catholischen Theils beschehen müste. Ad 3) Die Equalität betreffend, befunde man auch beyderseits grosse Differenz: Die Evangelici sagen, was sich die Catholischen in ihrem Lande anmassen und gebrauchen, solches wäre den Evangelischen auch unverbotten; er hielte seines Theils dafür, es wäre bey den Generalibus zu lassen, und sich im übrigen nach der Norm des Religion-Friedens reciproce zu verhalten. Ad 4) Man müste nicht alsobald, ehe man beyderseits ultimas resolutiones erlanget, so strictè und præjudicialiter verfahren, sonst man leichtlich verstossen möchte. Idem repetebat pro Brandenburg-Anspach.

1646.
Julius.

Braunschweig-Lüneburg: Ad 1) Er halte dafür, daß man Transactionem Passaviensem & Pacificationem Religionis gegen einander halten, und eine Conformität ergreifen müsse, solche Conformität aber müste dem künftigen Project inseriret und nachgegangen werden, es wäre aber bekandt, daß Evangelischen Theils erwehntes Reservatum Ecclesiasticum niemahls für ein Substantial-Stück des Religion-Friedens gehalten, und wollte sich dißfalls des Culmbachischen Meynung nicht mißfallen lassen. Ad 2) Allhier wäre nicht allein der Verstand, sondern auch insonderheit etliche Worte, so ein großes Nachdenken verursachen, zu ponderiren und zu reformiren, bevorab das Wort: kräftig, item allermassen, und die darauf folgenden; dann auch, in- und ausserhalb Rechts &c. nicht unberührt zu lassen. Es müste aber der Passauische Vertrag in seinen unfreytigen Stücken zwischen beyden Theilen unverändert verbleiben, wessen man aber sich hingegen in unterschiedenen Punkten verglichen, solches müste auch stets und feste gehalten werden. Ad 3) Dieweil die Herren Catholischen eine Ungleichheit veranlassen, so könnten wir nicht allein eine Equalität aufrichten, dann zuorderst unter beyden Theilen hierüber eine sonderliche Handlung angestellt werden müste, sonst das keinen Stand haben würde, wäre deswegen billig dahin zu stellen. Ad 4) Diese Quæktion könnte aus dem, so er ad quætionem 2) angeführet, so viel er dabey zu erinnern gehabt, ihren Ausschlag gewinnen.

Hessen-Cassel: Wüste füriso zur Sache nicht viel zu reden, denn er derselben besser nachzudencken von andern nöthigen Geschäften verhindert worden. Sonsten aber ließ er sich das Braunschweig-Lüneburgische Votum wohl gefallen, mit angehängter Erinnerung, daß man beyder Theilen, insonderheit der Catholischen Vorschläge und Haupt-Punkten gar wohl examiniren müste; es wollte aber füriso nicht dienen, solches in specie und mit Worten ins Werck zu richten, sondern müste man es versparen, bis man das Project aufsehe, ist auch deswegen indifferent, wiewohl es ihm besser gefallen sollte, wenn man erwehnten Project per indirectum etiam hinein rücken könnte, so dem Evangelischen zu statten kommen möchte.

Pommern: Ad 1) & 2) Er hiesse sich zwar die vorige Vota mit gefallen, müste aber bekennen, daß er wegen Temperation des Geistlichen Vorbehalts, keine Special-Instruction hätte, es wäre auch eine solche Sache, dabey man sich ein unwiderbringliches Præjudicium zuziehen könne, und hielte daher dafür, es wäre solch Vorbehalt kein Substantial-Stück des Religion-Friedens, wie das von den Evangelischen in Gravaminibus schon vorhin beschehen, in Betracht, daß so man es temperiren wollte, damit zu verstehen gegeben würde, daß man solch Reservatum partim pro parte Legis substantiali mit agnoscierte, nur das etliche Wörter darinn zu nachdencklich fielen. Ad 3) Allhier müste man zurück gehen auf die Zeit, da der Religion-Frieden allererst abgefasset und consideriren, in quibus terminis damahls beyde Partheyen gestanden, worauf sie ihr Absehen gehabt, und pretendiret, würde sich alsdann bald ein unverfänglich Expediens finden. Ad 4) Hält dafür, es möchte sich besser finden, wann man zum Aufsat kommt, igo würde

1646.
Julius.

de es zu schwer und ungelegen seyn, alle particularia und modificationes hervor zu suchen.

1646.
Julius.

Württemberg: Ad 1) Es würde sehr nachdencklich fallen, wenn das Reservatum Ecclesiasticum in seinen Würden unverändert verbleiben, und die Evangelici selbiges tacite pro norma agnosciren sollten. Ob aber nun des Reservati Ecclesiastici in specie zu gedencken, wäre er indifferent wie Pommern, weil die Catholischen uns nicht verdennen können, wann wir, wie sie, desselben expressè gedächten, im übrigen remittirte er sich auf des Braunschweig-Lüneburgischen Vorschläge, es wäre auch dabey wohl in Acht zu nehmen, daß die Catholischen in ihrem Project dem *vix Facti* nirgends expressè renunciiret hätten.

Baden-Durlach: Wie vorstehende. Es könten auch die Worte: in- und außershalb Rechts beobachtet und ausgelassen werden.

Wetterauische Grafen: Amplectirete in allen Quæstionibus die Majora.

Fränkische Grafen: Ad 1) & 2) Ob man wohl billig Bedencken hätte, sich über die Quæstion: Ob der Geistliche Vorbehalt ein Substantial-Stück des Religion-Friedens sey oder nicht? sich in weitläuffigen Disputat einzulassen, und in die Catholicos dahin zu bringen, daß sie sich eines andern erklären, und solchen Geistlichen Vorbehalt als gleichsam ihren Aug-Äpfel fahren lassen sollten: so hätte man doch auch Evangelischen Theils mehr denn gnugsame Ursache, der Catholicorum gesetzten wiedrigen und hoch-præjudicirlichen Assertion wenigstens so viel entgegen zu stellen, daß man Evangelischer Seiten in bemeldten vermeynnten Geistlichen Vorbehalt keines weges einwilligen, noch selbigen pro essentiali parte des Religion-Friedens halten könnte oder wolte. Denn gleichwie den Catholicis dadurch nichts præjudiciret, sondern allein die Sache in seinen bisherigen terminis Contradictorius aufrecht erhalten würde: also wäre dergleichen kurze Contradiction Evangelischer Seiten um so viel nöthiger, damit nicht wiedrigen falls die Præteritio pro tacito consensu seu renunciacione aufgenommen, und, der Catholicorum intention gemäß, dem gemeinen Evangelischen Wesen, nicht nur ratione der sämtlichen Catholischen Stifter und Eldster, sondern auch derjenigen halben, so die Evangelici Anno 1620. in Händen gehabt, sofern præjudiciret, und was der Catholischen Stifter halber, einmals bewilliget worden, inskünftig auch der übrigen halben pro norma seu regula gehalten werden möge. Ad 3) Wie durchgehende Aequalität zwischen beyden Religions-Berwandten nicht allein rationi & æquitati naturali, sondern auch statui Imperii & pari conditioni & qualitati Statuum utriusque Religionis keines weges ungemäß; also wäre zu wünschen, daß auch dieselbe simpliciter dergestalt erhalten und sensui literali des Religion-Friedens selbst in gewissen Fällen vorgezogen werden möchte, als es dem Evangelischen Wesen ratione admissionis auf die Stifter und Præbenden und in viel andere Wege zu nicht geringem Nutzen gereichen würde. Weñ aber der Religions-Friede per se in casibus clare expressis & decisim vim perpetuæ legis & normæ auf sich trägt; als würde man besagte Aequalität allein auf casus dubios vel non expressos restringiren müssen. Ad 4) Man hätte sich insgemein mehr um die materialia als um die formalia zu bekümmern. Und wie der Catholicorum formalibus keines weges in allen nachzugehen; also hätte man auch dieselbe simpliciter zu verwerffen und strictissime auf den eigenen formalibus zu beharren, keine Ursache, sondern sich disfalls dergestalt in die Sache zu schicken, damit zuorderst der materie nichts præjudiciret, und doch der Glimpff bestmöglichst gesucht und erhalten werden möge.

Colmar: Wie vorstehende.

Nürnberg: Reperirte das in Nahmen der Fränkischen Grafen vorhin abgelegte Vorum.

Rindau: Amplectirete Majora &c.

Conclusum: Es sey zwar in den Geistlichen Vorbehalt als ein Substantial-Stücke nicht zu willigen, doch aber weder der Evangelischen noch Catholischen Formalia,
Dritter Theil. Ee malia,

1646. malia, Glimpffs halber, zu behalten, sondern bloß der Passauische Vertrag und Religion-Frieden in denen bishero zwischen beyden Theilen ohnstreitigen Punkten zu bestätigen. 2) Wegen Gleichheit zwischen beyden Religionen wäre ein Tertium aus beyden Concepten zu fassen und dahin zu sehen, damit es auf eine durchgehende Gleichheit, und nicht simpliciter auf den Religion-Frieden und diesen Vergleich zu richten, und bleiben billig bey künftigen Aussag einen jedwedem seine Admonitiones bevor.

1646.
Julius.

N. IV.

Sessio Evangelicorum publica d. II. Julii 1646. Monasterii hora pomerid. 4
in puncto Gravaminum habita.

Directorium Culmbach proposuit: Demnach die ersten zwey Capita abgehandelt, müste man nunmehr die nachstfolgenden zur Hand nehmen, da dann für andern auf diesmahl zwey Quaestiones zu examiniren seyn würden, als: 1) Ob und wie man sich über die Perpetuität zu vergleichen? Und 2) wann solches nicht zu erhalten, auf was Masse und Condition alsdann die Temporalität zu belieben?

Culmbach: Ad 1) Ob man wohl grosse Ursache hätte, sich äußerst zu bemühen, damit man so wohl in geistlichen als weltlichen Sachen eine Perpetuität im Reich haben möchte: so zweiffelte er doch sehr, ob die Catholischen in dem Geistlichen Vorbehalt dieselbe acceptiren wollen, davon sie sich verschiedene mahlen hochberühmten vernehmen lassen, daß dieselbe bey ihnen keine Kraft und Bestand haben würde, darum dieser Punkt um so viel mehr zu ponderiren seyn wolte. Er hielt keines Theils dafür, weil die Catholischen mit uns Evangelischen eine solche Temporalität, so in effectu eine Perpetuität auffu Rücken mit sich führete, aufrichten wolten; So wäre Evangelischen Theils bey der Perpetuität so stricte nicht zu beharren, wohn auch seine Instruction (die er respectu hujus articuli copialiter verlaß) eventualiter ziehen thäte. Dannhero nun ihm obliegen wolte, mehr auf effectuam Perpetuitatis als auf ipsam Perpetuitatis vocem sein Absehen zu richten. Ad 2) Was nun die Conditiones, da durch die Temporalität zum Effect der Perpetuität gerichtet werden solle, anlangete, müste man dieselbe so einrichten und clausuliren, daß es dem ganzen Evangelischen Wesen, und Nachkommen zu ewigen Zeiten heilsam und erfreulich seyn möchte, und zwar also, daß nach Verlauff 100. Jahren nicht eine gleiche Tragödie zu spielen, herfür gesucht werde. Wann nun die 100. Jahr nicht allein erhalten, sondern auch dem via facti & juris bis auf gütlichen Vergleich beyder Religions-Verwandten, von den Catholischen renunciiret würde; so sehe er nicht, was man hierunter weiter für Difficultäten zu machen Ursache habe. Welches er also auch pro Brandenburg-Anspach allhier repetirt haben will.

Braunschweig-Lüneburg: Es sey bekandt, wie bereits vor diesem selbige quaestio sattsamlich debattiret worden, darum er um so viel weniger sich dabey aufhalten wolte, er könne aber nicht bergen, daß man hiedey noch zur Zeit nicht eigentlich sagen könne, welches das beste sey, und dem Evangelischen Wesen in perpetuum fürträglich, statemahl man den Eventum dieses oder jenes künftigen Dinges, so in arbitrio tertii meistens beruhet, nicht in den Händen haben könne. Es sey aber wohl gewis, daß hinter der Temporalität der Catholischen viel Betrugs und Gefährlichkeit verborgen liege: dieweil dem nun also, und die Perpetuität von den Catholischen in forma nicht wohl zu erhalten seyn werde, müste man solche Fundamenta wieder der Catholischen ihre Intentionem, welches zwar in Policicis etwann füglicher geschehen möchte, ergreifen, so practicierlich und beständig bleiben könnten. Wie er nun hierüber nicht wenig sorgfältig; so hielt er doch dafür, im Fall man allerseits die vorgeschlagene Temporalität belieben würde, daß man eine Proestationem vorwenden solte, daß, sofern Catholischen Theils die offerirte Temporalität entweder cum effectu nicht erstattet, oder gehandelt werden sollte, man sich alsdann die Perpetuität

1646.
Julius.

tuität oder andere Mittel, so dem Evangelischen Wesen zu statten kommen können, expresse vorbehalten haben wolte. Ad 2) Diese Quæstio sey generalis, und wäre vielleicht von dem Directore eine solche Meynung unter dieser Generalität gefasset, daß man allerseits inskünftig in specialioribus desto daß fortschreiten könne, darum er dann auch für dießmahl bloß bey den Generalibus bleiben, und die Specialia, gleich wie andere vielleicht auch thun werden, bis auf nächster Zusammenkunft versparen wolte. Könnte aber gleichwohl nicht unterlassen, der Fürsten und Stände Gesandten mit wenigen für Augen zu stellen, worin die Temporalität bestehen solle; nemlich in nachfolgenden dreyen Punkten, 1) Daß diese Temporalität vi ipla & effectu eine Perpetuität auffm Rücken tragen müsse. 2) Daß durante Temporalitate per seculum oder mehr Zeiten, darüber man sich vergleichen müsse, unter den Catholischen und Evangelischen keine Disparität so wohl quoad Bona Immediata als Mediata seyn möge, also, weissen sich die Catholischen in effectu zu erfreuen und zu genießen, solches auch gleicher massen die Evangelischen auf begebenden Fall fähig und theilhaftig seyn sollen, und was sie also von uns begehren, wir von ihnen in paribus terminis begehren sollen, wie dazu das Principium naturale Anleitung gibt: quod tibi vis fieri, alteri facias, überdem auch mit Politicis rationibus gung behauptet werden kan, sintemahl die Evangelischen mit den Catholischen in pari jure, conditione, dignitate & libertate seyn und bestehen. 3) Daß wir sicher seyn können, daß nachgehends von den Catholischen nicht gleichmäßige Häncke hervor gesucht, und also die Evangelici schändlicher als jeso hintergangen werden, dabey in specie zu consideriren, daß die Catholischen nicht so deutlich gegen die Evangelischen heraus gehen wollen, daß selbige nicht noch eglische Künstein vor sich behalten, dadurch sie den Evangelischen ihre Episcopatus und Prælaturen saltem per indirectum abpracticiren und aus Händen bringen, welches am allermeisten geschehen würde, wenn ein Evangelischer Bischoff stürbe, und dann von den Canonicis und Capitularibus ein ander diversa religionis substituïret würde; welches er an statt Grubenhagen wiederhohlet haben wolte.

1646.
Julius.

Pommern: Ad 1) Er müste bekennen, daß seine Instruction dahin gieng, daß man mit den Catholischen eine Perpetuität aufrichtete, sintemahl ihnen noch viele Artificia übrig wären, dadurch sie uns hintergehen möchten, und weil das ganze Werk von den Catholischen und Evangelischen zugleich dependire; müste man deswegen nochmaligen Versuch thun, dafern aber solche nicht erhalten werden könte, müste man eine also clausulirte Temporalität eingehen, dabey nicht allein wir, sondern auch die ganze Posterität in perpetuum versichert seyn könne. Es wäre gar gewiß, daß die Catholischen ihre hochbetheurlichen Worte gar offte wiederholet; daß sie nemlich keine Perpetuität weder eingehen, noch halten können; sie wolten aber auf allen Fall eine solche Temporalität einwilligen, die einen perpetuïlichen Effectum mit sich führete: weil dem nun also, wolte er davor halten, man hätte nicht groß Ursache sich der Perpetuität halber so lange aufzuhalten, denn es nur fast ein Wort-Gezäncke wäre. Verlese darnach eine Relation-Schrift dero ihm von den Herren Franzosen bey seiner ihm vor diesem aufgetragenen Commission gegebenen Antwort, welche gleichfals dahin gieng, daß die Perpetuitatem puram zu erhalten unmöglich wäre. Darum wolte er gerathen haben, man liesse es bey dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden beruhen, denn so man solches erhielte, könte man auch der Perpetuität halber, so darin von ihnen, der Catholischen, Vorfahren schon vor langen Jahren approbiret, vergewißert seyn: wolte sich deßfals auf den Religions-Frieden §. Und nachdem eine Veraleichung der Religion in sine bezogen haben. Ad alteram quæstionem: Consentirete mit dem Braunschweig-Lüneburgischen, wolte ihm doch seine Erinnerungen inskünftige vorzubringen vorbehalten haben: welches er also an statt Pommern-Wolgast repetirt haben wolle.

Hessen-Cassel: Wie Lüneburg.

Wetterauische Grafen: Hielt gleicher gestalt dafür, daß, so man die perpetuität in forma requisita & expressa nicht erhalten könne, dennoch per æquivalens

Dritter Theil.

Et 2

1646. lens affectiret werden müste, dazu denn gute Clauseln vornöthigen seyn würden, im 1646.
 Julius. übrigen conformirete er sich mit dem Braunschweig-Lüneburgischen Voto. Julius.

Fräntzische Grafen: Gleichwie in allen Conflictibus und Actionibus zu fordern ist auf die Possibilität das Absehen zu richten, und sich zumalen diesfalls pro praesenti periculossimo Imperii & rerum statu, mit vergeblichen unpracticirlichen Vorschlägen ferners nicht aufzuhalten; also wäre aus der Catholicorum bisher beständig geführten Contestationen, Principiis und Fundamentis gnugsam zu versprechen und abzunehmen, daß sie es viel ehender auf alle extrema würden wollen ankomen lassen, als allen und jeden zu den reformirten Stiftern verneynlich habenden Actionen und Zusprüchen, für sich und ihre Nachkommen, endlich und mit Bestand ausdrücklichen Verzicht von sich stellen: wie sie dann einmüthig vorgeben, daß sie (so nicht allein hierauf keinesweges instruiret wären, sondern auch in ihres Herren Principalen und Committenten Mächten nicht bestünde, für sich und ihre Nachkommen auf bemeldten Juribus und Actionibus in perpetuum zu renunciren) auch auf allen Fall die Posterität nicht daran gebunden seyn, und es also in effectu gleichsam auf eine Nullität hinauslauffen würde, dafern sie theils theils mit Gewalt aller dergleichen eingewandten Remonstrationen und Contestationen ohngehindert zu vergleichen Transactionen gezwungen werden sollten. Wie dann auch solches mit vielen unterschiedlichen mahlen dergestalt beweglich representirer und vorgestellet worden, daß vielmehr zu besorgen, daß dieselben, zumalen instigantibus Dominis Mediatoribus, sich disfalls der Catholicorum eiffrig annahmen, und eine neue materia licis & belli im heiligen Römischen Reich, zu dessen endlichem Untergang, auch wohl zwischen beyden Cronen selbst erwachsen dürfte, als zu hoffen, daß selbige hanc quoque Catholicorum causam, auf allen äußersten Fall soverit deseriren, und dadurch das des Pabsts und aller denselben anhangender Potentaten offension und suspicion auf sich laden sollten. Dannhero quoad hanc propositam quaestionem An? man mit den vorstimmenden gleicher Meynung dahin wäre, daß vermittelst fernerer Beharrung der Perpetuität, das Werk länger nicht zu verzögern und noch schwerer zu machen, sondern vielmehr bey der 2) Quæktion dahin zu sehen, wie die Temporalität mit solchen Conditionibus endlich einzuwilligen, damit es denen von dem Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten wohlgelesenen general Regelen und Requisitionis nach, 1) in effectu und per indirectum auf eine Perpetuität hinauslauffen. 2) Auf eine durchgehende Gleichheit zwischen beyden Religions-Verwandten, auch 3) auf eine beständige Securität der Evangelicorum gerichtet werden möge. Sitemahln so viel das erste Requisitionem betrifft, nicht allein Evangelischen theils bereit vormahls dafür gehalten worden, daß solche Temporal-Mittel, die vim et effectum perpetuitatis tacite auf dem Rücken tragen, nicht auszuschlagen, sondern gebe es auch die Vernunft selbst, quod dummodo effectum habeamus, cur de forma seu mediis non debeamus esse solliciti &c. Man wäre zu fordern zu wünschen, daß das von den Evangelicis vor diesem unterschiedlich vorgeschlagene in dem Religions-Frieden begriffene und bis auf eine allgemeine Christliche Veranlung der Religionen selbst gerichtete Medium, oder doch die hernachmals stark negirte renunciatio perpetua tam via Juris quam Pacti, zu erhalten seyn möchte. Nachdem aber nicht allein das erste von den Catholicis simpliciter explodiret, sondern auch das andere von ihnen bisher beständig ausgeschlagen, und benehnt von den Herren Fräntzischen Plenipotentiaribus für unbillig und unpracticirlich erkannt worden; als bestünde es vorhero vornehmlich darauf, was von der Catholicorum dahin gehenden neuen Vorschlag und Erklärung, daß via Juris ehender nicht stat haben sollte, bis man sich vorher einer gewissen normæ nach deren dieser Punct zu entscheiden und zu ordern, verglichen, zu halten, und ob, auch wie weit selbige Evangelischen Theils zu acceptiren seyn möge. Wie nun zwar solches in die disman proponirte andere Quæktion hinein ließe und leichtlich demonstrirer werden könnte, welcher gestalt auf dem Fall, da billig præsupponirender massen bemeldte norma nicht bloß auf normam Judicii, sondern zuorderst Legis seu Juris, darnach

1646.
Julius.

künftig die Streitigkeiten des Geistlichen Vorbehalts haben zu decidiren und zu ordern, verstanden und ausgelegt, auch den Evangelicis auf allen Fall, ihrer zu den Catholischen Saffern habender Rechte und Zusprüche haben, die Jura & Actiones eben sowohl als den Catholicis, respectu der reformirten Saffter vorbehalten bleiben sollten, nicht allein solches in effectu eine tacitam renunciacionem, oder doch wenigsten das vormahls Evangelischen Theils selbst vorgeschlagene medium amicabile compositionis nebenst einer durchgehenden Gleichheit zwischen beiden Religions-Verwandten auf sich haben, sondern auch die Evangelici dardurch fast mehr als per ipsam expressam & perpetuam renunciacionem (damit man bisher so viel Zeit vergeblich zugebracht) gesichert seyn möchte. Wenden aber doch der mehrere Theil von den Herren Vorstehenden sich für dismahls noch nicht particulariter heraus gelassen, sondern es auf die nächste Sessio und beschwigen bevorstehende Special-Frage dahin gesehlet: als hätte man sich auch dieß Orts billig darnach zu richten.

Cosmar: Ad 1) Amplectere Majora. Ad 2) Behalte sich seine künftige Erinnerungen bevor.

Nürnberg: Repetire das dorthin im Nahmen der Fränkischen Grafen abgelegte Notum.

Leidau: Wie Lüneburg.

Conclusum: Weil die Catholischen zu der Perpetuität bisshero nicht zu vermögen gewesen, so wolle man endlich, jedoch reservata in eventum perpetuitate vel alia Evangelicis conducibili via, versuchen, ob mit denselben eine Temporalität zu treffen, dadurch 1) eine Perpetuität in effectu zu erheben wäre. 2) Ratione Bonorum Immediatorum & Mediatorum zwischen beyderseits Religions-Verwandten, so wol durante Temporalitate als post eandem, eine durchgehende Gleichheit zu halten, und einem Theil nicht mehr als dem andern eingeräumet werde. 3) Die Evangelischen bey solchen allen, so wol ratione der Saffter und Geistlichen Güther selbst, als der Evangelischen Bischöffen und Prälaten, wie auch der Religion an solchen Orten gesichert seyn können, auch den Catholischen sie per indirectum davon zu bringen keine Occasion verstatet werde.

N. V.

Sessio Evangelicorum Publica d. 13. Julii hora octava antemerid. Anno 1646. Monasterii loco confueto in puncto Gravaminum

habita.

Brandenburg-Culmbach proposuit. Nach jüngst consultirten beyden General-Quaestionen wären ferneres eilliche denen immediate nachfolgende Special-Quaestiones zu erwegen und abzuhandeln, davon man furzo nur 6. nachbeschriebene zur Deliberation vortragen wolle, als: 1) Ob man Evangelischen Theils damit gesichert sey, wann zwar via Facti in perpetuum, via Juris aber allein auf 100. Jahr hinaus mit der Condition renunciiret würde, daß man sich vor oder nach Verfließung solcher 100. Jahr zuorderst einer gewissen norma, nach der diese Puncten zu entscheiden und zu ordern, vergleichen und ehender bemeldte via Juris keine statt haben solle? 2) Wann ein Evangelischer Bischoff sich zu der Catholischen Religion begiebt, ob er nicht eben so wol seiner gehaltenen Dignität und Redireum zu entsezen, als wenn ein Catholischer Bischoff zu der Evangelischen Religion tritt, und wie man sich in beyden Fällen der Alimentation halber zu verhalten? 3) Wann die Restitution auf Annum 1620. zu erhalten, ob das Absehen allein auf dasjenige zu richten, so die Catholischen seitshero vel via Facti vel Juris an sich gebracht, oder aber simpliciter dahin zu sehen, cujus religionis tunc temporis Episcopus vel Prælatus fuerit; ob schon der oder dieselbe Person nicht mehr an Leben, und da sie

Se 3

1646. der nun ein ander Bischoff oder Praelat vorgestellt? 4) Weilm in der Catholischen 1646.
 Julius. letzteren Vorschlägen die Stifter, Halberstadt, Verden, Osnabrück und Minden, excipirt und ausgeschlossen worden, was dabey zu thun, ob solches de praesenti e inguehen und ins künftigt solche Stifter bey der freyen Wahl zu lassen, oder was für ein Temperament hierunter zu ergreifen. 5) Ob inskünftigt in allen Evangelischen Stiftern insgemein liberrima Electio utriusque religionis Episcoporum und Canonicis zu überlassen; oder ob solche ad Evangelicos allein zu restringiren sey? 6) Weilm Artic. Catholicorum 3. §. Dagegen 1c. den Catholicis der Geistliche Vorbehalt simpliciter, und so gar asseriret werden will, daß auch nach hundert Jahren inventa & transacta norma dieselben via Juris von den Evangelischen, wie doch die unrigen von ihnen, nicht angefochten werden sollen, ob solche expressa insertio des Geistlichen Vorbehalt nachzugeben, und ob nicht hierunter eine Aequalität zu halten?

Culmbach: Man hat sich Evangelischen Theils vorzusehen, daß man wegen Anschlagung der angebotenen norma nicht in Suspicion geräthe, als ob die Evangelischen keine Lust und Liebe zur Justiz trügen, darum er seines Theils dafür halten wolle, man ginge den sichersten Weg, so man sich einer gewissen norma vergliche, und dabey inskünftigt verharrete. Wosfern aber dieses nicht wohl zu erhalten, müste man auf amicabilem Compositionem dringen. Ad 2) Er habe jederzeit bey dieser Frage die Aequalitatem unter beyder Parthey, so wohl ratione Mediatorum, als Immediatorum Bonorum, pro fundamento gehalten; und wäre nicht mehr als billig, daß sich die Evangelischen eben desselbigen, so sich die Catholischen anmassen, gebrauchten, welches im künftigen Evangelischen Project verwahret und exprimiret werden müste. Es wäre aber sonst auch bekandt, daß man beyderseits wegen der Alimentation der abgefallenen Erb-Bischöffen und Praelaten nicht concordirete, welches man zu seiner Zeit auch billig zu Gemüthe führete. Doch ließ ers dabey und referirte sich desfalls auf die Aequalität. Ad 3) Es wäre nicht un schwer aus der Catholischen Erklärung Art. 3. §. ult. abzunehmen, daß sie mehr auf der verstorbenen Personen restitutionem, als religionem & statum Ecclesiasticum gesehen: dieweil man aber hierunter leichtlich hintergangen werden könne, so wäre vonnöthen, daß man künftigt die Religion und den Statum Ecclesiasticum dabey beobachtete. Ad 4) Es hätte diese Quaestio 3. membra in sich, nemlich: a) ob man auf die excipirte Bisthümer consentiren, b) ob man solche Stifter bey ihrer freyen Wahl lassen soll, und was c) für ein Temperament zur Hand zu nehmen, wosfern man ihnen solche Stifter begehret massen nicht lassen wollte 1c. Ad a) hält er dafür, man müsse solcher Exception keine statt geben; und müsse die Restitutio auf 20ste Jahr reduciret werden. Ad b) auf dieses membrum wolte er negativè geantwortet haben, sintemahl, so man den Collegiis ihre ganz freye Wahl liesse, möchten solche den Evangelischen leicht abhanden kommen. Ad c) man könne hierbey endlich ein solch Temperament adhibiren, daß den Catholischen Bischöffen solche Stifter ad dies vita gelassen würden, doch mit dem Bedinge, daß alles ad Annum 20. ohne einige Einrede reduciret, und ihnen die Macht zu reformiren, benommen würde, aber nach seinem Tode nur allein ein Evangelischer eligiret werden solle. Ad 5) Man erinnerte sich, daß die Stifter auf die freye Wahl fundiret, und dabey billig gelassen werden sollten, wenn man nur der Religion halber versichert seyn möchte, so wäre nun dahin zu sehen, daß man sich mit den Catholischen gleiches Rechts gebrauche; ratione Religionis aber solche Wahl nur allein auf die Augspurgische Confessions-Berwandte restringire, damit man ratione electionis in se spectata nicht in nachtheilige dissensiones easque reciprocas geräthe. Ad 6) Diese Quaestio dependirete von der Aequalität, darum er solche mit wenigen berühren wolte, könnte darum unerinnert nicht lassen, daß man solche den Catholischen pra-judiciale Clausel auslassen, und alles auf amicabilem Compositionem verstellen müste.

Braunschweig-Lüneburg: Bezog sich geliebter Kürze halber auf die neulichst vorkommene Generales Quaestiones, und deren per Majora gefallenes Conclusum.

1646.
Julius.

clusum. So viel aber das 1) belanget, so hielte er für nöthig, daß man bey der im nächst vorgehenden Conclulo gesetzten General-Regul verbleibe, es wäre zwar besser, daß der norma & via juris expresse & specialiter strigo nicht gedacht würde, denn wo wir uns mit den Catholischen erstlich einliessen, müsten wir mit ihnen entweder disputiren, oder sie würden uns solche Formalien vorschreiben, dabey wir wenig gebessert seyn können. Dieweil man aber Evangelischen Theils dahin zu sehen, wie man dem via facti vorbeuge, und deswegen versichert seyn möge, als hielte er dafür, es wäre simpliciter zu setzen, daß nach Verlauff 100. Jahr kein Theil wieder den andern etwas vornehmen solle, man habe sich denn einer solchen norma legis, judicis und judicii vergleichen, dadurch keinem Theil Prajudiz zugezogen werden möchte, und würden die Evangelischen also in effectu eine Perpetuität erhalten: wolte sich aber im übrigen und sonst allenthalben die amicabilem Compositionem neben den Majoribus mit gefallen lassen. Ad 2) Daß unter beyden Partheyen seine Gleichheit gehalten werden müsse, wäre an sich billigmäßig, es hätten aber die Catholischen den Casum, wofern ein Evangelischer Catholisch würde, alsdann, was an Catholischer Seiten vorbehalten, auch an Evangelischer Seiten gelten und vorbehalten seyn soll, entweder errore oder studio vorbehey gangen, denn ihme Lüneburgischen Gesandten wohl bewußt, daß die Catholischen eine Inaequalität suchten, müste deswegen bey der Evangelischen künftigen Aussäße, Kraft Regulae secundae, in Acht genommen werden. Ad 3) Es wäre diese Quaestion wichtig, und wohl zu beachten, die Catholischen hätten diese in ihrer Erklärung Art. 3. §. Im Fall. c. ad personas restringiret, und nicht auf den Statum oder religionem selber gerichtet, welches künftig auch zu observiren seyn werde. Ad 4) Quoad a) & b) membrum selbiger Quaestion will er sich auf das Culmbachische Votum bezogen haben. Ad c) membrum hätte er Nachricht, daß Franz Wilhelm, Bischoff zu Osnabrück ic. die Franzosen dergestalt auf seine Seiten gebracht, daß sie dahin cooperiren helfen wollen, damit er bey seinen Stiftern gelassen werden solle, da wäre nun diß Temperament zu finden, daß er das Stifft Halberstadt dasern es nicht in die Satisfaction genommen würde, ad dies vita behalten und genießen, aber nichts darin reformiren solle, dero Besueff ihm dann ein Coadjutor an die Seiten gesetzt, und mortuo eo sein Successor seyn müste. Ad 5) Er liesse zwar denen Canonicis die freye Wahl zu, dasern sie dadurch unserer Evangelischen Religion keinen Abbruch und Schaden thut, und die Election per majora nicht etwan auf einen Catholicum Episcopum solcher Gestalt richten, daß dadurch ein oder das andere den Evangelicis bis auf die vorher verglichene normam Legis, Krafft dieser Vergleichung in Händen bleibendes Stifft, denen selber entzogen werden möge. Im übrigen läßt mans billig bey den alten billigmäßigen und Anno 20. üblichen Statuten bleiben. Ad 6) Was die Catholischen von uns begehren, wäre billig, daß wir das auch wiederum vort ihnen foderten und gewärtig wären, darum dann in der Catholischen letzte Erklärung, Art. 3. §. Nach Verfließung ic. vors. Hingegen ic. entweder gar ausgelassen, oder aber, wo solches ja nicht zu erhalten stünde, uns Evangelischen ein gleiches willigen und einräumen müsten. Pro Grubenhagen repetirete er sein Votum.

Pommern, Stettin und Wolgast: Er sähe für rathsam an, daß man von den Catholischen begehre, daß Sie dem via Facti etwas ausdrücklicher und umständlicher nach Verlauff der 100. Jahre renunciren, was viam Juris concernirete, so sollte man entweder der norma nicht gedencken, oder aber bey der Quaestio An? der Catholischen gründliche Meynung exploriren; vermeynete, es lege hinter dieser Quaestion nicht wenig verborgen, wolte dieselbe zum Nachsinnen gestellt haben. Sonsten hielte er für sicherer, daß man den Religion-Frieden so lange behalte, bis amicabilis Compositio erhoben werde, daß Reservatum Ecclesiasticum aber müste man expresse hievon ausnehmen, oder aber ein gleiches fodern. Ad 2) Affirmative respondit. Ad 3) Es wäre allhier zu erinnern, daß man von den Catholischen Restitutionem so wohl Ecclesiasticorum als Politicorum Bonorum fodere, damit alles in den Stand, darin es Anno 1620. gewesen, hinwiederum gesetzt werde. Dem zufolge dann auch alle von der Zeit an bis hieher aufgeführte Casse

1646.
Julius.

1646.
Julius.

stele und Bestungen demoliret und wieder niedgerissen werden müsten. Ad 4) & quidem ad a) wie vorstehende, könnte aber dieses hiebey anzuzeigen nicht unterlassen, daß man insonderheit auf *Equalitatem mutuam* sehen müsse, wo solche aber nicht zu erhalten, wäre es fast dienlicher den Frieden wieder ganz zerschlagen zu lassen, sin-temahl der letzte Betrug ärger seyn würde als der erste. Ad b) die freye Wahl könnte den Collegiis *ratione personæ*, aber nicht *ratione Religionis* wohl zugelassen werden. Ad c) er könnte zwar nichts *conclusivè* sagen; *discurrendo* aber hielte er dafür, daß in vorstimmenden *Votis* angedeutetes *Temperamentum ad vitam tantum*, oberwehntem Bischoff wohl einzuräumen und zuzulassen wäre. Ad 5) Man müste diese *Quæstion* ad *Evangelicos* restringiren. Ad 6) Es resolvirete sich diese *Quæstion* aus obigen, man thäte aber besser, daß man den Geistlichen Vorbehalt auslasse, und nur allein die unstreitigen Stücke ansühre zc.

1646.
Julius.

Hessen-Cassel: Er hielte dafür, weil die Catholischen einmahl was eingangen, werden sie es auch *praesertim* quoad *viam Facti & Juris* dabey lassen, in Zuversicht dessen hätte man sich nicht allein darauf zu verlassen, sondern man könnte auch die *Restitucionem* mit Ernst erfordern. Im übrigen conformirete er sich mit dem Braunschweig-Lüneburgischen *Voto*. Ad 2) Es wäre den Evangelischen eben dasselbe vergönnet, was den Catholischen, darum man ohne Scheu auf *Equalitatem* zu dringen. Ad 3) Er wäre einig mit den Vorstehenden, doch wäre es besser, daß man mit den Herren Schwedischen wegen ihres daran *praetendirten* Interesse hiervon *communicirete*. Ad 5) Es wäre solches, was die Catholischen *geseket*, zu restringiren und zu begehren, daß man es also, wie es Anno 20. gewesen, unverändertlich lassen solle. Ad 6) Man müste an seiten Hessen-Cassel nicht viel zu erinnern, als daß man protestiren müste, was für 1640 wäre vorgebracht, dann dasselbe keine statt haben soll, wenn die begehrte Billigkeit nicht erhalten werden sollte.

Württemberg: Diese 6. *Quæstiones* wären meistens darum proponiret, damit der Catholischen weitere Erklärung in den dunkeln *Capitibus* erläutert würde. Ad 1) Es müsten allezeit bey den Worten *viz Facti, voces (in perpetuum)* *tacite* verstanden werden, sonst an eglischen Dertern ein *dolus* dabey einschleichen möchte, hielte benedensit dafür, daß die Catholischen den Evangelischen schon eine *Perpetuität*, indem sie es auf eine *amicabilem Compositionem* *effective* gestellet, eingeräumet, massen es ja zu unserm Belieben stünde, ob wir uns mit ihnen vergleichen wollten oder nicht. Im übrigen wäre er mit dem Herrn Lüneburgischen einig. Ad 2) Bezog sich auf die oft angedeutete *Equalität* der Evangelischen mit den Catholischen, wollte aber nicht abrahten, daß man den Catholischen & *vice versa* die *Alimentation* verstaten und hinwiederum bedingen soll. Ad 3) Wäre mit dem Herrn Pommerischen einig. Ad 4) *Amplectirete* *Majora*, insonderheit aber das Hessen-Casselsche *Votum*. Ad 5) Wie vorstehende. Ad 6) Wie vorstimmende.

Baden-Durlach: Ad 1) *Amplectirete* *Majora*. Ad 2) Wie vorstehende, insonderheit als Lüneburg. Ad 3) *Majora placebant*. Ad 4) Wie Hessen-Cassel. Ad 5) daß man dahin zu sehen, wie in den vermischten Stiftern bey *Restitucion* der Geistlichen Güter beyder Religion *Canonici*, in gleicher Anzahl möchten wiederum eingesetzt werden. Ad 6) Wie vorhergehende.

Wetterauische Grafen: Ad 1) *Repetirte* das Culmbachische *Votum*. Ad 2) *Majora placebant*. Ad 3) *Majora*. Ad 4) Wie Hessen-Cassel. Ad 5) *Majora placebant*. Ad 6) Wann eine *Restitucion* zu erhalten, so siele des Geistlichen Vorbehalt's *effectus per se*, wo aber nicht, könnte man auch ein *Reservatum Ecclesiasticum*, wie sie, die Catholischen, aufrichten.

Fränckische Grafen: Ad *quæstionem* 1) Wiederholte zufoerdest sein jüngst abgelegtes *Votum*, und hielte nochmals dafür, daß gleichwie vormahls Evangelischen Theils selbst die vorgeschlagene *Amicabilis Compositio* für ein solch *Remedium suspensivum* gehalten worden, welches *tacite* eine *Perpetuitatem seu continuam* pro-

1646.
Julius.

prorogationem termini ad quem nach sich ziehe; also der Catholicorum lege offerirtes Mittel Quætionis also beschaffen, daß man Evangelischer Seiten dadurch eundem scopum erlangen, und die bey voriger Session fundamenti loco geleste drey Regulas oder Requisite demselben füglich werde appliciren können, jedoch præsuppositis tribus hisce conditionibus, daß a) die auf vorhergehende Vergleichung ausgestellte Norma, nach der diese Puncten zu entscheiden und zu erbitern, notwendig zu forderst auf Normam Legis seu Juris verstanden und expresse angesetzt, b) den Evangelicis in omnem eventum idem juris als den Catholicis, respectu des freitigen Vorbehalts, in genere und in specie vorbehalten; sodann c) via Facti in perpetuum utrinque renunciert werden müsse. Denn gleichwie statim primo præsupposito, die Vergleichung super norma Legis, in effectu auf nichts anders, als eine hauptsächlich amicabilem compositionem umwider sprechlich ausläufft, und consequenter in perpetuitatis, so lange es den Evangelicis selbst gefällig ist (quia nemo in vitus ad transigendum compelli potest) auf sich trägt: also schlägt die andere Condition auf eine billigmäßige Equalität in omnem eventum, und zugleich neben der dritten Condition dahin aus, daß man Evangelischen Theils bey dergleichen äußerlich scheinenden Temporal- oder Suspensiv-Mittel guten Theils besser und mehrers als sonst dahero gesichert seyn mag, weil, der Herren Französischen Gesandten unterschiedlich- eingewandten Remonstrationen nach, man Catholischen Theils den Juribus Canonicis & Consuetudinibus Ecclesiasticis gemäß, absque manifesta perjurii & perfidia nota, darwieder im geringsten nichts attentiren, noch sich deren contra perpetuitatem eventualiter opponirten Exceptionum Nullitatum und anderer Protectionum gebrauchen könne. Zu geschweigen, daß es auch den Evangelicis viel reputirlicher, sicherer, nützlicher und verantwortlicher seyn möchte, solcher gestalt ratione casuum futurorum, auf der ungleich- größern Anzahl der Catholischen Stifter, noch in etwas liberam manus zu behalten, als sich gegen etlichen gar wenigen in Händen habenden Stifter (deren die meisten per modum Satisfactionis Suecicæ und was derselben anhängig, ohne das in perpetuum durchgehen möchten) aller und jeder Rechte zu den übrigen, in infinitum zu begeben. Ad 2) Hielte in Betrachtung der Sachen Billigkeit, und der Bekandten natürlichen Regul: Quod quis juris in alium &c. fast dafür, daß dieser Casus Quætionis mehr errore als studio ausgelassen worden, zu mahl, weilen der Catholicorum Erklärung expresse dahin gehen, daß, bis auf vorher verglichene Normam, den Evangelicis die Anno 1624. eingehabte Stifter ruhiglich verbleiben, und der Geistliche Vorbehalt inzwischen nur auf die übrigen Stifter verstanden werden sollte. Jedoch könte superflua Cautele loco nicht schaden, sich durch Special-Exprimirung dieses Casus, in omnem eventum zu verwahren, und es in allen vor und nach Ablauf der 100. Jahren, auf eine durchgehende Gleichheit um so viel mehr zu richten, als je sonst niedrigen Falls es in effectu auf ein Präjudicium, ratione des Geistlichen Vorbehalts und der künftigen Norma, contra Evangelicos ausschlagen würde. Ad 3) Weilen wenig oder vielmehr Niemand mehr von den Episcopis Evangelicis, die Anno 1624. zu geschweigen Anno 1620. in Degeneration gewesen, im Leben übrig, würde es auf eine pur lautere Illusion der Evangelicorum, im Fall die Restitution auf derselben Personen, und nicht vielmehr auf den Statum Ecclesiasticum gerichtet werden sollte, dergestalt hinaus schlagen, daß kaum vernünftig, daß der Catholicorum intentio dahin gerichtet seyn sollte: wie dann die vorhergehende Erklärung generaliter dahin lautet, daß alles, was seither Anno 1624. de Facto vel Jure vorgangen, cassiret und aufgehoben seyn solle. Ad 4) Weilen die zu excipiren- vorhabende Stifter Anno 1620. ja auch noch Anno 1624. in der Evangelischen Händen bestanden, wären dieselben billig unter die generalen regulam Restitutionis zu begreifen, jedoch mit dem in den Eddlichen Fürstlich- Culmbachischen, Braunschweig- Lüneburgischen und andern gleichstimmenden Votis hochvernünftig angeregtem Temperament, daß die jetzigen erwählten Bischöffe zwar ad dies vicia sey der Dignität und Einkommen zu lassen, denenselben aber ein Evangelischer Coadjutor an die Seite gesetzt, und solche Stifter in alle andere Wege gleicher Qualität und Condition mit andern Evangelischen Stiftern seyn sollen, idque

Dritter Theil.

§ f

fal.

1646.
Julius.

salvis omnibus illis, was in puncto Satisfactionis, dieser von der Cron Schweden affectirten Stifter halben, specialiter derentwegen gehandelt und geschlossen werden mag. Ad 5) Wenn, der Catholicorum selbst Declaration nach, die bewussten Stifter den Evangelicis bis auf vorher verglichene Normam Legis in Händen geruhiglich verbleiben sollen, müste nothwendig die Electio Episcoporum auf Subiecta der Evangelischen Religion restringiret werden ꝛ. Ad 6) Ex regula & natura æquitatis müsten entweder die Catholici den Geistlichen Vorbehalt auf die Evangelischen Stifter und Immediat-Güter allerdings renunciiren, oder aber den Evangelicis auf die Catholischen Stifter auf allen Fall gleiches Recht gestatten, und es also bis auf vorhergangene gültliche Vergleichung, des Geistlichen Vorbehalts halber, in bisherigen Terminis Contradictorii utrinque verbleiben lassen: weilen sonst vor angeedeuteter massen, im Fall die expressa inferior seu confirmatio des Geistlichen Vorbehalts der Catholischen Stifter halber nachgegeben werden solte, eo ipso, ex identitate juris & rationis, respectu der übrigen Stifter, die Norma Legis eventualiter bereits constituiret würde.

1646.
Julius.

Colmar: Ad 1) Wie vorgehende. Ad 2) Repetirete das Pommerische Votum. Ad 3) Wie Hessen-Cassel. Ad 4) Wie Lüneburg und Fränckische Grafen. Ad 4) & 6) Amplectirete die Majora.

Mürnberg: Wie Fränckische Grafen, und zwar für dismahl auch im Rahmen der Stadt Lindau, insgemein aber und ein- und für allemahl in Rahmen der Frey- und Reichs-Städte Rotenburg an der Tauber, Windsheim, Schweinfurth und Weissenburg am Nordtgau ꝛ.

Conclusum: Es sey endlich, und da nicht alles, jedoch schlechter Dinge zu versuchen, das vornehmste auf Compositionem amicabilem zu bringen, an seiten der Catholischen via Facti expresse und in perpetuum zu renunciiren, via Juris aber ante lapsum seculum simpliciter, post seculum so lange, bis man sich beyderseits einer gewissen norma Legis, Judicis & Judicii beständig und einmützig verglichen. Ad 2) Wenn ein Evangelischer Bischoff oder Prälat sich zu der Catholischen Religion begiebt, verliere derselbe ebener Gestalt seine bis dahero gehabte Dignität und Einkommen, und hätte man überdas ratione alimentorum eine ab utraque parte beliebende Gleichheit zu behalten. Ad 3) Es sey alles so wohl ratione personarum als rerum in Ecclesiasticis & Politicis in den Stand de Anno 1620, sonderlich aber der Religion und der Evangelischen Bischöffe, Prälaten &c. halber, omnino zu restituiren. Ad 4) Ob und was wegen der Stifter Halberstadt, Verden, Osnabrück und Minden für ein Temperament zu finden, so hätte man sich deswegen ex notis causis zuvor bey den Herren Schwedischen Legatis ihres Sentiments und Gutachtens zu erkundigen. Ad 5) Die Election sey zwar den Collegiis Catholicorum im übrigen frey zu lassen, ratione Religionis aber auf die Augspurgische Confessions-Berwandte zu restringiren. Ad 6) Der Geistliche Vorbehalt sey Evangelischen Theils gar nicht zu stabiliren, noch sich da wieder aller Ansprüche post seculum, constituta cum primis norma, zu begeben, sondern hierunter eine Equalität zu halten, es wäre dann, daß sich die Catholischen via Juris cum Evangelicis begeben wollten ꝛ.

N. VI

Sessio Evangelicorum Publica in puncto Gravaminum, Monasterii d. 14. Julii 1646.

Questiones in der Ersten Umfrage.

7) Weilen Catholici Artic. 4. die Jura Episcopalia his verbis: So weit sich die ꝛ. limitiren, auch die Election und Postulation auf die alten Statuta restringiren wollen, ob solches zu placiren? 8) Ob und wie weit die Primaræ Pre-

1646.
Julius.

Preces? 9) Die Menfes & Jura Papalia, Annatarum, Pallii &c. zu billigen und einzuräumen, und ob hiebei der Concordatorum Germania zu gedenken? 10) Ob Seditio Episcoporum tertio loco, sodann die Vota von den Catholischen vorgeschlagener massen, sodann die Inculatur einzugehen?

1646.
Julius.

In der Andern Umfrage.

11) Ob die Limiratio Parenthetica Catholicorum Articulo 6. Desgleichen solle dieselbe 8. Ben denen Stifftern die freye Wahl usque ad verbum Libere, zu belieben? 12) Was von der Catholicorum Articulo 6. appendicirten conditionibus zu halten und zu ändern? 13) Ob ratione numeri & admillionis, Item Exercitii Religionis Capicularium es bey dem Evangelischen Justias Articulo 12. oder der Catholicischen Articulo 7. zu lassen, oder wie beide zu modificiren? 14) Ob der 6. Es sollen aber 11. Articulo 16. Evangelischer Erklärung auszulassen, oder ein gleichmäßiges Catholicis nachzugeben? 15) Was de pluralitate Beneficiorum zu schliessen?

Demnach den Fürstlich Braunschweig-Culmbachische Abgesandter wegen empfindener Leibes-Beschwerung der angestellten Consultation persönlich hinzuwoburn nicht vermocht: Als hat der Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischer für das Wahl proponiret: Es würde der Evangelischen Fürsten und Stände ansehnlichen Herren Abgesandten inenfallten sein, was massen unterschiedliche Questiones auf heute zu lebattiren in junger Session wären angesetzt und bestimmt worden, achtere er demnach zu Verhütung aller Confusion dienlich, daß die Umfragen in zwey mahl geschehe, und fürs erst die 7. 8. 9. und 10. Question vorgenommen wurde:

Braunschweig-Lüneburg: Erachtet, daß die im Articulo 4. Catholicorum Vers. So weit sich die 2. enthaltene restrictio Jurium Episcopatum der regularit zu wieder lauffe, und deswegen nicht geduldet werden könnte. Denn ob gleich die darto fragegeten Wörter auch ad saniozem sensum wol gezogen werden könnten: so müß man doch besuchten, daß Catholici etwas vortheilhaftiges darunter suchen möchten. Deswegen solche Wörter auszulassen am sichersten wäre. Daß Articulo Catholicorum 7. die Electio und Postulatio aller massen auf die alten Statuta restringiret wurden, könnte man eben so wenig nachgeben. Den außer allem Zweifel solche Statuta auf die Catholische Religion also gerichtet, daß dadurch die Evangelischen von den Stifftern gar ausgeschlossen und excludiret würden, wie dann sich die Catholischen wol ehe hätten dürfen verlauten lassen, daß sie, wann gleich das Reservatum Ecclesiasticum als ein substantial Stück des Religion-Friedens nicht behauptet wurde, dennoch solches durch die Statuta gnugsam gefasset hätten, und wohl erhalten könnten, so würden auch die Catholici dadurch die von den Evangelischen ihnen entgegen gesetzten Statuta aufheben, wie sie dann deren Abschaffung auch sonsten gesucht hätten, sey aber unbülig & contra regulam aequitatis, daß sie ihre Statuta erhalten, und die andern abgethan haben wollten. Ad 8) Es sey zwar an dem, daß die Primariae Preces Imperatori quatenus Imperatori nicht zustünden, und den ex sacris Canonibus herrühreten und vom Pabste Ihre Kayserlichen Majestät conferiret worden; deswegen dann eglische so gar ungereimt nicht statuirt, daß dieselben durch den Religion-Frieden gänzlich aufgehoben und abgethan wären, so hätten sie auch bey den Catholischen in allen Stifftern nicht statt, und werden zudem dem Kayser als general Prorectori Ecclesiae conferiret; weil sich dann die Evangelischen solcher Protection wenig zu erfreuen hätten; als wären sie auch etwas dafür abzustatten vielleicht nicht schuldig. Demnoch aber weil es höchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät betreffe, so wolte er an seinem Orte dafür halten, daß die Primariae Preces an denen Dertern, da sie bis dato beständig hergebracht, auch ferner nachzugeben und einzuräumen wären, doch mit der Bedingung; daß wann in den Evangelischen Stifftern ein Evangelischer verstorben und abgangen, auch ein Evangelischer an dessen Stelle wieder präsentiret würde. Ad 9) Die Menfes Pa-

Dritter Theil.

pales

1646. Julius. pales hätten in Evangelischen Stiftern keine statt, und wären per Concordata Germania dem Pabste nachgegeben zc. In denen mixtis Capiculis, da sie hergebracht, könnten sie wol verbleiben, doch bloß eo casu wann ein Catholischer zu rürogiren wäre. Die Annaten würden auch von vielen Catholischen und benamentlich vom Duareno als eine species Simonia höchst improbitet, und die Wahl so dergestalt geschehe, für illegitima gehalten. Sie wären sub pretextu, als ob die Gelder zum Türcken-Kriege solten verwahret und beygelegt werden, eingeführt, deswegen auch tempore MAXIMILIANI I. in Comitibus Augustanis eine Legation an den Pabst beschloffen, damit er die Annaten-Gelder zu Behuff des damaligen Türcken-Krieges würdlich herbey bringen möchte: es würden aber obermeldete Gelder nur zu Fortstellung der Pabstlichen Ambicion und Unterdrückung der Evangelischen angewandt, und wären diese die peccata Germanorum, die Cesar Borjra gemeynet, wie er 100000. Cronen verspielt hätte: welchem allen nach die Evangelischen sie keinesweges confirmiren und bestätigen könnten. Per Jura Pallii würden dem Bischöffe ea, quæ ordinis sunt, conferiret, man befände sie aber Jure Canonico verboten; und hätten oft die Catholischen nebenst den Evangelischen an Jhro Käyserliche Majestät gesucht, daß sie möchten abgeschaffet, und das Geld im Reich behalten werden: sey demnach dieser und voriger Pabstlicher Jurium nicht zu gedencken: stellet unterdessen zu weiterem Nachdencken, ob man sich bloß Jhro Käyserlichen Majestät zu allerunterthänigstem Respect, einer leidlichen Erhöhung der ordinari Lehn-Lay ohngefehr bis auf eine quartam erbitthen wolle. Mit den Concordatis Germania hätte es eine so gefährliche Bewandniß, daß wann dieselben solten zugelassen werden, Catholici damit alles, was sie ratione Sessionis & Voti jeho willigten, nachgehends wieder umstossen könnten, deswegen dann unsere Vorfahren nemahls dieselbigen admittirt, auch die 3. Weltlichen Churfürsten in der Käyserlichen Capitulacion sie widersprochen. Würden sie also gänglich vordrey zu gehen seyn. Ad 10) Was die Sessionem & Vorum Episcoporum anlangete, hielt er repurlicher zu seyn, wann die Evangelischen Erzb- und Bischöffe loco tertio, als bey niedriger Religions-Verwandten auf einer Banc sitzen, beliebet auch die Incirculation, die Vota aber müsten in eben der Ordnung, wie vor der Reformation geschehen, abgelegt werden, doch wäre dieses keine guugsame Ursache, Krieg zu führen.

Grubenhagen: Wie Braunschweig-Lüneburg.

Württemberg: Ad 7) Wäre der Meynung, daß die verba: So weit sich die &c. Articulo 4. Catholicorum auszulassen, weil die Jura Episcopalia nicht minder den Evangelischen als Catholischen zustünden. Die Worte; alte Statuta, könnten wol bleiben, wann man hinzusetze, daß dadurch den Evangelischen nichts präjudiciret werden solte; doch wolte er sich dem Braunschweig-Lüneburgischen Votum dahin conformiren, daß sie gar ausgelassen würden. Ad 8) Die Preces Primariae könnten Jhro Käyserlichen Majestät wol nachgegeben werden, da sie beständig hergebracht, doch mit dieser Erläuterung, daß wo die Capitula Evangelisch wären, Jhro Käyserliche Majestät nur Evangelische präsentiren und ernennen möchten, wo aber beide Religionen vermischet, da möchte Jhro Käyserliche Majestät derselbigen Religion zugethane präsentiren, welcher die abgehende gewesen. Ad 9) & 10) Wie Braunschweig-Lüneburg.

Hessen-Cassel: Ad 7) 9) 10) Conformirte sich Majoribus. Ad 8) Blicke bey der Evangelischen Auflage.

Baden-Durlach: Prämitirte, Er hielt dienlich zu seyn, daß der 8. Im Fall aber zc. Articulo Catholicorum 3. wie er von der Catholischen Bischöffe restitution gesetzet wäre; also auch a parte Evangelicorum gelten und statt haben möchte.

„Nachdem aber davon discurrendo etwas geredt, explicirte er sich nicht weiter.

Ad

1646.
Julius.

Ad 7) Conformirte sich dem Braunschweig-Lüneburgischen Voto. Ad 8) & 9) Auch wie die vorstehende. Erinnerte dabeneben, was vom Päpstlichen consens Articulo Catholicorum 5. gesetzt, sey auszulassen. Ibidem verbis hergebrachte Tax, addendum, von undenklichen Jahren bey solchen Stifftern hergebrachten Tax. Ad 10) Wäre zu versuchen, ob nicht von den Catholischen könnte erhalten werden, daß so wol die Sessio Episcoporum Evangelicorum als das Votum derselbigen verbliebe, in der Ordnung, die darin vor Veränderung der Religion gehalten worden, so bedüncke ihm auch der Titul Erwehltster zum Bischoff etwas discrepantisch zu seyn, und sehe lieber, daß sie simpliciter Bischöffe tituliret werden möchten, wolte sich aber doch Majoribus gern vergleichen.

1646.
Julius.

Pommern-Stetin: Was Vorstehende votirt, käme überein mit Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit General-Intention, die dahin ginge, daß alles, was möglich, nachgegeben werden möchte. In specie aber wäre er auf diese Puncten nicht instruiret, könnte deswegen auch conclusiv nicht viel dazu sagen. Ad 7) Die Limitatio Jurium Episcoporum quoad Evangelicos könnte nicht placitiret werden. Weil dieselbigen Jura den Evangelicis eben so wohl als den Catholicis competirten, und darin diese jenen kein Ziel noch Maas, vermöge des Religion-Friedens, geben könnten. Dabey es dann billig sein Verbleiben hätte. Anlangend die alten Statuta, sey zu befürchten, daß dadurch Evangelici ad Papalem potestatem möchten adstringiret werden, deswegen ihnen solche Statuta, die ihrer Religion gemäß wären, zu setzen und zu behalten billig müste frey gelassen seyn. Ad 8) In quaestione An? sey controversum, ob die Evangelischen Ihro Kayserlichen Majestät die Primarias Preces einzuräumen schuldig, weil dieselben vom Pabst herkommen &c. Er wolle solches hie nicht disputiren, sondern vielmehr dafür halten, daß obermelde Primarias Preces, wo sie hergebracht, auch ferner Ihro Kayserlichen Majestät zu versatteln. Was die quaestionem quomodo? anreiche, hätten sich Ihro Kayserliche Majestät der Primiarum Precum so wohl in mere Evangelicis als mixtis Capitulis zu gebrauchen, doch also daß an statt abgänger Evangelischer wieder recht Evangelische ernannt würden. Ad 9) Es wären die Evangelischen nach Inhalt des Religion-Frieden ad Papalem potestatem nicht adstringirt, hätten also auch die Menses Papales nicht zu agnosciren, sondern dieselben vielmehr auszulassen. Die Annaten würden auch von dem Rebuffo ICto, und andern Catholischen in öffentlichen scriptis für Simonie gehalten, und also auch billig von Evangelischen impugnirt. Ad Concordata Germaniae wären die Evangelischen ebenmäßig nicht verbunden, und müsten dieselben entweder ausgelassen oder negative also gesetzt werden, wie von den Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg in der Kayserlichen Capitulation Art. 13. geschehen, conformirte sich demnach in diesen allen den Vorstehenden. Ad 10) Würde Ihro Churfürstlichen Durchlaucht gefallen, was per Majora geschlossen, könnte man die Catholischen dahin vermögen, daß sie den Evangelischen Bischöffen in hievoriger Ordnung zu votiren zuließen, wäre es gut: wo aber nicht, könne man sich einer solchen Sache halber nicht schmeissen.

Pommern-Wollgast: Wie Pommern-Stetin.

Wetterauische Grafen: Ad 7) Vergleichet sich den Vorstehenden. Ad 8) Seyn Ihro Kayserlichen Majestät die Primarias Preces nachzugeben, in denen Stifftern, da sie hergebracht, doch mit der Bedingung, daß an statt der abgehenden Evangelischen wieder Evangelische ernannt würden. Ad 9) Liesse ihm gefallen, daß an statt der Annaten &c. in honorem Caesaris, etwa ein Viertel der gewöhnlichen Lehn-Tax möchte gegeben werden. Ad 10) Es wären hierüber diejenigen zu hören, welche es am meisten anginge, wisse sich auch wohl zu entsinnen, daß zwischen Magdeburg und Salzburg ein Streit wegen des Vorsizes vorlauffe, und möchte Evangelischen theils, zumahl weil es die Direction mit anginge, wol fürträglich seyn, wann Magdeburg die Præcedenz erhielte: vergleicht sich im übrigen den Vorstehenden.

Fränckische Grafen: Ad 7) Weils die in Artic. 4. Catholicorum gesetzte restrictio

1646.
Julius.

restrictio Jurium Episcopaliū respectu Evangelicorū, regala aequalitatis zuwieder, und in præjudicium Evangelicorū leichtlich auszulegen konte, würde sie als captiosa & æquivoca in alle Wege auszulassen seyn. Wegen der angezogenen alten Statutorum aber wäre er indifferent, ob selbige gleichfalls gar auszulassen, oder dahin zu limitiren, so weit selbige unserer Religion und der Gleichheit gemäß seynd ꝛc. und wären die wieder dergleichen alte Statuta und Kräfte derselben angemessene gänzlich exclusion der Evangelicorū auf den Stifftungen, jedermahl eingewandte Beschwerden gnugsam beandt, auch der Sachen weitreichende Consequenz leichtlich zu erachten. Ad 8) In denen Evangelischen Synodien, da die Primariæ Preces herkommen, würde es dabey billig zu lassen seyn, jedoch die im Ende des Articuli 5. Catholicorum gesetzte Clausula: „Wo aber beyden Religionen zugehörne Canonici Anno 1624. vorhanden gemelen, da solle Ihre Kayserlichen Majestät bevorstehen, der eint oder andern Religion zugewandte zu præsentiren ꝛc. mit dem Zusatz zu erläutern sey, ein oder der andern Religion, deren der nicht verstorbene zugehörn gewesen; item, daß die præsentation auf qualifizierte Stifftmäßige Subjecta restringiret werden möge. Ad 9) Die Menfes Papales wären gleichfalls auf das Herkommen und zwar bloß respectu Catholicorum Canoniorum zu stellen. Andere Jura Papalia auch neben den Concordatis Germanica respectu Evangelicorū durch den Religions-Frieden aufgehoben, sich dinstals zu fordern mit dem Fürstlich Braunschweig Lüneburgischen Voto conformirend. Diesse benehmet dafür, daß der Kayserlichen Majestät an statt solcher Jurium Papalium eine leidentliche Lehn Taxe zu bezahlen um so vielweniger zu difficultiren, damit dardurch Ihrer Kayserlichen Majestät auch lang vor reformirter Religion von unterschiedlichen vortrefflichen Scribenten asserirtes Jus Confirmandi & Investendi Episcopos, bestätigt und behauptet werden möge. Ad 10) Der Titular halber wären in den Reichs Abschieden unterschiedliche Præjudicia zu finden, daß die Herren Erzbischöffe zu Mainz, Coblen und Trier und andere sich als Erndichte zu Erzbischöffe ꝛc. selbst ausdrücklich unterschrieben. Dabero auch in dem vor erstlichen Monathen Evangelischen theils ratione Admissiois Magdeburg ausgestellter Revers, respectu selbigen Herrn Erzbischoffs, solch Prædicat für unpräjudicial erachtet worden. So hielt man auch den locum tertium wie bisher Magdeburg bey diesem Convent gehabt, für unpräjudicial. Zwar wären vor diesem ratione Præcedentiæ & Directorii zwischen Salzburg und Magdeburg starke differentien vorgangen, so gar, daß auch, altemahlts Salzburg die alternation angebotter, sich Magdeburg dazu nicht verstehen wollen. Wenn aber Salzburg so gar lange Zeit in possess gewesen, würde der Austrag dieser Sachen nicht minus loel wenig wein dardurch nur das Hauptwerk verögert und schwebel gemacht werden würde. Des ordinis vorandi halber wäre bestmöglichst zu versuchen, es auf die alte Ordnung zu bringen, weil sonst den Evangelicis Archi- & Episcopis das niedrige fast schimpfflich seyn würde ꝛc.

Colmar: Conformirete sich in allen den Majoribus: erinnere ad 8), daß wann ratione Annatarum &c. etwas sollte gegeben und abgestattet werden, solches von Ihrer Kayserlichen Majestät zu des Reiches Besten, und nicht anderwärts in acht vermandt werden. Ad 10) Wegen der Session wären die Interessierten zu vernemen.

Nürnberg: Repetirete das im Rahmen der Franckischen Grafen vorhin abgelegte Votum.

Lindau: Wie Colmar.

Conclusum: Sey die Articulo Catholicorum 4. enthaltene Restrictio Jurium Episcopaliū quoad Evangelicos, sodann die auf alte Statuta geschrenckte Electio und Postulatio nicht zu agnosiren, sondern auszulassen. Die Preces Primariæ würden besage Artic. Evangelicorum 9. Ihrer Kayserlichen Majestät jedoch mit der Condition, und bloß an denen Orten, da sie bis dato beständig hergebracht, eingeräumet, daß an statt der zu Zeiten abgehenden Evangelischen in denen Capitulen

1646
Julius

1646.
Julius.

da beyde Religionen vermischer, allemahl Evangelische wieder präsentiret und ernannt werden. Die Menfes Papales sollen in denen Stifftern, so allein Evangelisch, gar nicht, in mixtis Capitulis aber, so weit sie daselbst beständig hergebracht, und zwar bloß alsdamm statt haben, wann ein Catholischer in locum eines verstorbenen Catholischen zu surrogiren. Der Annaten & Pallii sey gar nicht zu gedencken, noch in Ansehung derer, sondern bloß aus allerunterthänigstem Respekt gegen Ihre Kayserliche Majestät, sich einer leidlichen Erhöhung der bisherigen ordinairn Lehn-Taxe ohngekehr auf ein Viertel, oder wie man sich dann vergleichen wird, zu erklären. Die Concordata Germaniae könte man nicht agnosciren, und sey demnach deren nicht zu wehnen. Sessio der Evangelischen Bischöffe und Pralaten loco tertio, wie auch die Titulatur eines Erwehlten zum Bischoff ic. sey zu consenciren. Die Umfrage und Vota aber in hiebevoriger Ordnung, wie es vor Aenderung der Religion gewesen, angestellt und abgestattet werden; jedoch wären deswegen, wie auch des Präcedenz-Streits halber, die Interessenten zu vernehmen.

1646.
Julius.

In der Andern Umfrage.

Braunschweig-Lüneburg: Ad 11) Was die Catholischen mit dem Art 6. eingerückten Parenthesi wolten, wäre schwer zu errathen, wann sie damit etwan Räteburg, Schwerin und dergleichen Stifter auszuschließen gemeynet, müste man es auslassen. Sonsten sey ihne bewußt, daß von den Herzogen von Sachsen dem Churfürsten von Sachsen Quæstion moviret würde, als ob derselbige eglischen Stifftern die freye Wahl genommen; wäre demnach zu erwarten, was die Herren Sächsische Abgesandten hierin thun würden. Ad 12) Die erste Condicio Catholicorum stünde zu belieben, doch müsten die Worte *In titulatur* und *Indult* weggethan werden. Denn die Thum-Capitel in den Evangelischen Stifftern hätten eben sowohl das Jus Eligendi als die Catholischen, und bedürfften also die von ihnen zu Bischöffen Erwählte keines Indults, zumahl weil die Electio durch diesen jetzigen Vergleich tanquam *Legge publica* etabliret und bestäriget würde, könte also an vorbemelbter Wörter statt Confirmation und Investitur gesetzt werden. So wären auch die Worte: der Christlichen Kirchen ic. auszulassen, weil die Catholischen dieselben nicht von unsrer Kirchen würden verstehen, wann sie aber das thäten, könte es auch so weit bey ihrem Aufsatze bleiben. Die andere appendicirte Condition könte ebenmäßig placitirt werden, müste aber auch sie für *Indult*, *Confirmation* und *Beliehung* für *Nullidigung*, *Lehn*, *Pflicht* gesetzt werden. Ad tertiam sey zu repetiren, was in voriger Umfrage bey der 10. Quæstion wegen der Sessio beschlossen. Die vierde Condition wäre auf das Herkommen eines jeden Ortes zu stellen. Bey der letzten, wäre er billig des Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg Interesse halber etwas sorgfältig. Denn zwischen demselben und dem Thum-Capitel zu Räteburg solche Pacta vorhanden, daß keiner als nur aus Hochgedachtem Hause Braunschweig-Lüneburg, und dem Fürstlichen Hause Mecklenburg zum Bischoff und Condictorn erwöhlet werden könte. Wie nun die Herzogen von Braunschweig-Lüneburg gar nicht begehrten, das Stift Räteburg erblich zu machen, oder gänzlich die freye Wahl dem Thum-Capitel zu benehmen: Also könten sie sich gleichwol auch ihres Juris quæsti, so gering als es auch wäre, nicht begeben, deswegen in fine nach den Worten: Eine freye Wahl und *Postulation* zu lassen: hinzugesetzt werden möchte; auf Masse, wie solches den bisherigen *Pactis* und dem Herkommen an einem und andern Orte gemäh. Ad 13) Könte es bey dem Evangelischen Aufsatze Art. 12. verbleiben. Ad 14) Es müste entweder der §. Es sollen aber ic. Art. 16. Evangelischen Theils ausgelassen, oder vermöge der *Regulae Aequitatis* eben das den Catholischen eingeräumt werden. Er sey dissals indifferent. Ad 14) Man hätte Evangelischen Theils viele *Rationes Politicas*, derentwegen man die *Pluralitatem Beneficiorum* nicht wohl zulassen könte, insonderheit weil die Häuser Oesterreich und Bayern durch diß Mittel sich für andern groß zu machen sucheten, wie dann des Feld-Marschalls Tilly *Consilium*, welches er dem Churfürsten in Bayern in seinem letzten zu Ingolstadt solle gegeben haben, (wo man es

glau-

1646.
Julius.

Declaration begehren wolte. Ad 12.) *Intitulatur* Huldigung ic. sey weggunehmen, die Worte: Christliche Kirche könnten bleiben, und von uns auf unsere Religion verstanden werden, damit die Catholischen nicht Ursach nehmen uns zu lästern, als ob wir uns zu der Christlichen Kirche nicht bekenneten, und auch das Woert nicht leiden könnten. Das Wort *Indult* wüster, wäre nicht von den Catholischen so gemeynet, als es sonst in Jure Feudali genommen würde, doch wolte er sich den Vorgesenden dahin conformiren, daß an dessen Statt *Confirmation* gesetzt werden möchte, für Huldigung aber sey notwendig Reichs- und Lehns-Pflicht zu lesen. Die vierdie Condition könne nicht wohl so pure nachgegeben werden; doch sey Clumpfs halber zu setzen; Es würde ein jeder Erz- oder Bischoff für sich selbst qualifizierte Personen abzuschicken müssen, und könnte man Niemand wie viel oder wen er schicken solte, fürschreiben. Wegen der fünfften verglichete er sich mit Braunschweig-Lüneburg. Ad 13.) Köre den Evangelischen Aufsatz mehrern theils behalten, und doch auch den Catholischen zu gefallen etwas aus ihrem Aufsatz nehmen, zumahl weil des Exercitii Religionis in dem Evangelischen nicht gedacht wurde. Ad 14.) Müste generali regula equalitatis entweder auch den Catholischen concediret, oder von den Evangelischen nicht begehret werden. Ad 15.) Wäre am besten, daß es so bliebe, wie es die Catholischen gesetzt hätten, denn obgleich etliche der Catholischen und absonderlich der Nuntius Apostolicus, wie in dem Baden-Durlachischen Voco angeführet, die Pluralitatem Beneficiorum gang abgeschaffet sehen, so könnte man doch solches an seinen Ort gestellt seyn lassen.

Wetterauische Grafen: Conformirte sich den Vorgesenden, in specie könnte man das Wort: Christliche Kirche, vordien gehen lassen, *Indult* aber heraus nehmen und für Huldigung, Reichs- und Lehns-Pflichten setzen. Was die Pluralitatem Beneficiorum betreffe, wäre es gut, wann der Päpstliche Nuntius den Evangelischen assistirte, im übrigen könnte man dikhals so gar hart in die Catholischen nicht dringen, sondern müste zufrieden seyn, wann es auf gebührende Moderation könnte gebracht werden.

Fränkische Grafen: Ad 11.) Wie Braunschweig-Lüneburg. Ad 12.) Wie Pommern. Ad 13.) Liesse es auch seines Theils bey dem Evangelischen Aufsatz verbleiben. Ad 14.) Wäre in alle Weg sowohl dieses, als in andern Fällen alles, so viel immer möglich, auf eine Gleichheit zu richten. Ad 15.) Außer allen Zweifel würden dikhals Evangelici viele Catholicos, wenigst tacite, zum Beyfall haben, welche bisher nicht unbillig beklagt, daß contra finem & intentionem fundatorum, etliche Stuffer, davon unterschiedliche hohe und Adelige Familien erhalten, und wieder in Annehmen gebracht werden könnten und solten, einer und zwar gemeinlich hohen Standes Person, gleichsam in fraudem & prejudicium aliorum, conferirt würden. Jedoch wäre es keine Sach, derentwegen auf allen Fall der Friede verhindert und aufgehalten werden solle.

Cosmar: Conformirte sich Majoribus.

Nürnberg: Mit den Majoribus.

Conclusum: Wäre die Artic. 6. Catholicorum gesetzte limitatio Parenthetica auszulassen; die von den Catholischen Art. 6. appendicirte 5. Conditiones betreffend, stünde die erste und andere endlich zu beheben, doch daß pro verbis: *Intitulatur* und *Indult*, gesetzt würde *Investitur* und *Confirmation*, pro verbo: *Huldigung*, gewöhnliche Reichs- und Lehns-Pflicht, die dritte sey nach Inhalt des bey der 10. Frage ausgefallenen Conclufi einzurichten, die vierdie wäre auf das Herkommen jedes Ortes, auch liberum arbitrium Legantis zu stellen, die fünffte könne verbleiben, nur daß post verba: dem Thum-Capitel, zu addiren, auf Masse, wie solches dem hiebvor aufgerichteten *Pactis*, oder sonst dem Herkommen gemäß. Wegen des numeri & admissionis utriusque Religionis Capitularium bleibe es bey dem Evangelischen Aufsatz Art. 12. & 16. und sey es sonst wegen des

Dritter Theil.

§ 9

Exer-

1646. Exercitii Religionis Catholicae bey dem in Anno 1620. unerrückt gehaltenem Her- 1646.
 Julius. kommen zu lassen. Der 6. Es sollen aber 12. Artic. 16. Evangel. sey ratthamer
 gar anzulassen. Die Pluralitas Beneficiorum wäre, da möglich, auf ein oder
 zwey Stifter und Præbenden zu restringiren, endlich aber auf gebührende mode-
 ration zu richten.

Nach abgelesenem Concluso wurde ferner von dem Braunschweig-Lüneburgi-
 schen proponiret: 1) Ob man die Deputation an die Herren Chur-Fürstlichen schon
 jetsu zu Werke richten, oder damit, bis alles in puncto Gravaminum absolviret,
 warten wolte? Wurde beschloffen, daß man nur alsobald damit verfahren, und mit
 ihnen zusammen reden möchte, wo Sie dazu zu vermögen.

2) Welche zu deputiren? Wurde Majoribus ernennet: Braunschweig-Lü-
 neburg, Würtemberg, Wetterauische Grafen, Nürnberg.

3) Ob nicht allgemach ein Anfang im Aufsetzen zu machen, und wenn es zu
 committiren? Wurde beliebter und dem Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten
 aufgetragen.

§. XXVII.

Den Chur-
 Fürstlichen
 Evangelischen
 Gesandten zu
 Münster wird
 von dem seit-
 herigen Ver-
 lauff Nach-
 richt gegeben.

Die Commu-
 nicationes
 der Conclu-
 sionum, sind
 bey Chur- und
 Fürstlichen

Damit nun die Evangelici sämtlich von
 der Sachen Verlauff, gehörige Wissen-
 schafft haben möchten; so that der Fürsten-
 Rath zu Münster, per Deputatos,
 denen dortigen beyden Chur-Fürstlichen
 Evangelischen Gesandtschafft, Sachsen
 und Brandenburg, Eröffnung, von dem-
 jenigen, was bis auf den 14ten Julii,
 abgehandelt worden war, mit Bitte, ih-
 rer seits sich nun ebenfalls über die in
 Concilio Principum zu Ende gebrach-
 ten beyden Capita der Amnistia und
 Honorum Ecclesiasticorum Immedia-
 torum, zu erklären: um des willen der
 Chur-Sächsischen Legation, die Fürstli-
 chen Conclusa, nicht zwar nomine pu-

blico, sondern nur privacim zugesellet
 wurden, weil dergleichen öffentliche Com-
 munication bey Chur- und Fürstlichen
 Re- und Correlationen nicht hergebracht:
 Es wurde auch am 15ten darauf, eine
 Conferenz zwischen denen Evangelischen
 Chur- und Fürstlichen Gesandten, in des
 Chur-Sächsischen Legati Quartier ver-
 anlaßet: man konte aber um des willen in
 der Sache nicht weiter verfahren, weil die
 Chur-Sächsischen außer ihrem Quartier,
 in keine Conferenz treten, die Chur-
 Brandenburgischen aber darin nicht wei-
 chen wollten, Ausweis folgenden Proto-
 colli

Correlati-
 nen nicht ge-
 bräuchlich.

Protocoll über die zwischen denen Chur- und Fürstlichen Legaten gehalten-
 ne Conferenz in puncto Gravaminum. Actum Münster Dienstags
 d. 21. Julii hora quarta pomeridiana 1646.

Auf beschene Einfundung der Herren Deputierten der allhier subsistirenden Eo-
 angelischen Fürsten und anderer Stände Gesandten / in der Herren Chur-Sächsischen
 Gesandten Logement, ist in Beyseyn der Herren Chur-Brandenburgischen, von
 Herrn Doctor LEUBER, nach vorhergegangener Recapitulation des von den Herren
 Deputierten den 15ten dieses vorher beschene Vor- und Anbringens, proponiret
 und angedeutet worden, was gestalt es fürnemlich auf diesen dreyn Fragen bestünde,
 als: 1) Was bey Aufsetzung der Erinnerung in puncto Gravaminum zu obser-
 viren seyn möchte? 2) Quo loco man zusammen kommen, und 3) Ob man von
 Materien zu Materien gehen, oder bis man mit dem ganzen Werk durchkommen,
 erwarten wolle?

Gleichwie man nun sich ratione des Dritten bereits vormahls affirmativè
 erkläret: also hätten die Herren Chur-Brandenburgischen sich mit ihnen, den Chur-
 Sächsischen, ratione loci dahin verglichen, daß bis auf des Herrn Grafen von Wit-
 genstein Ratification, wohl-ermeldte Herren Chur-Brandenburgische sich bey ihnen
 einfunden, die Relationes vernehmen, und darauf sich mit einander resolviren wol-
 len: bliebe also dieser Punct bis dahin in suspensio.

Das